



Überarbeitete
Version 2026
aktualisiert
Version 2.0

Umsetzung der EU-Entwaldungs- verordnung (EUDR)

Eine Empfehlung der
ECR Austria Arbeitsgruppe
„EU-Entwaldungsverordnung“

Version 2.0 | September 2026

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Urheberrechtshalters in irgendeiner Form durch elektronische oder mechanische Systeme, Fotokopie, Aufnahme oder andere Verfahren reproduziert oder übertragen oder in irgendeinem rechnergestützten Retrievalsystem gespeichert werden.

© GS1 Austria GmbH | ECR Austria
Brahmsplatz 3, 1040 Wien

Version 2.0 | September 2026

DISCLAIMER

Die Publikation spiegelt den Stand der Erkenntnisse zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wider. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund neuer Informationen, behördlicher Entscheidungen oder veränderter beziehungsweise ergänzender Auslegungen durch Behörden und Institutionen Empfehlungen und Inhalte dieser Publikation künftig als nicht mehr gültig erweisen. Mangels rechtsverbindlicher Grundlagen und Judikatur bietet diese Publikation ausschließlich eine Auslegungshilfe und fachliche Einschätzung. Die tatsächliche Anwendung und Auslegung der Regelungen obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten und kann von den hier dargestellten Einschätzungen abweichen. So kann - obwohl die Inhalte sorgfältig zusammengestellt und geprüft wurden - insbesondere nicht vorhergesagt oder garantiert werden, ob sich die zuständigen Behörden und Gerichte den in dieser Publikation dargestellten Auslegungen anschließen oder die aufgeworfenen Rechtsfragen anders beurteilen und beispielsweise empfohlene Handlungen als nicht ausreichend im Sinne der EUDR ansehen. Da die Umsetzung der EUDR stets konkret auf das jeweilige Unternehmen zugeschnitten werden muss, ersetzt diese Publikation keine individuelle Rechtsberatung.

KONZEPTION UND TEXT

© GS1 Austria | ECR Austria



GRAPHISCHE UMSETZUNG

© GS1 Austria | ECR Austria

TITELBILD

© GS1 Austria | ECR Austria

Wir danken den Unternehmen der ECR Austria AG „EU-Entwaldungsverordnung“ für ihre Mitarbeit:

11Foundry	HOFER	Nestlé Österreich
Ankerbrot Holding	inloop	osapiens Services
Brigl & Bergmeister	Intersport Austria	REWE International
Berglandmilch	Jacobs Douwe Egberts AT	ROXCEL Holding
BILLA	Josef Manner & Comp.	Rudolf Ölz Meisterbäcker
dm drogerie markt	Kastner Service	S. Spitz
Eurogast Österreich	Kuwopa Kastenhofer	Schachinger
FAIRTRADE Österreich	Lavazza Kaffee	Spar Österreich
Ferrero Österreich	Lindt & Sprüngli (Austria)	TOP-TEAM Zentraleinkauf
Franz Krainer	Maresi Austria	VIVATIS Holding
FSC Österreich	Markant Österreich	VOG
GS1 Austria	METRO Cash & Carry	Winkelbauer
GS1 Germany	MPREIS Warenvertrieb	Wirtschaftskammer Österreich

INHALTLICHER INPUT

Für die Erarbeitung und Bereitstellung der Texte, Inhalte und Beiträge dieser Guideline sowie die Redaktion bedanken wir uns bei:

Stefan Adametz | Rechtsanwalt
Daniela Andratsch | WKÖ
Lukas Ketzer | osapiens
Manfred Piller | GS1 Austria
Lydia Schwarhofer | inloop

Nutzungshinweise: Interaktives PDF-Dokument

So nutzen Sie dieses Dokument effizient:

1. **Verlinktes Haupt-Inhaltsverzeichnis**
Gleich zu Beginn des Dokuments finden Sie das Inhaltsverzeichnis. Die dort angeführten Hauptkapitel sind verlinkt und können direkt angesteuert werden.
2. **Verlinkte Sub-Inhaltsverzeichnisse vor jedem Hauptkapitel**
Vor dem Beginn jedes großen Kapitels befindet sich ein eigenes kurzes Inhaltsverzeichnis. Auch hier sind alle Überschriften verlinkt, sodass Sie innerhalb des Kapitels gezielt zu Unterabschnitten navigieren können.
3. **Verlinkungen in den Fußnoten**
Auch in den Fußzeilen finden Sie klickbare Kapitelüberschriften – ideal, wenn Sie mitten im Dokument sind und zum Start des Kapitels wechseln möchten.
4. **Zurück-zum-Inhaltsverzeichnis-Button**
Oben rechts finden Sie einen Button, der Sie jederzeit direkt zurück zum Haupt-Inhaltsverzeichnis bringt.
5. **Externe Links zu weiterführenden Quellen**
Alle externen Links im Dokument sind direkt klickbar und führen Sie zur jeweiligen Website, z. B. zur ECR Info-Plattform oder zu gesetzlichen Originaltexten.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung	4
2.1	Ausgangslage und Ziele	4
2.2	Anwendungsbereich der EUDR	6
2.2.1	Bedeutung der HS-Codes für die EUDR	11
2.3	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht	14
2.4	Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)	17
2.5	Relevanz der Unternehmensgröße in der EUDR: Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, KMU und Nicht-KMU	18
2.6	Rollen und Pflichten der EUDR – Akteure	20
2.7	Zuständige Behörden in Österreich	26
3	ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche	29
3.1	Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR	29
3.2	EUDR-Abwicklung zwischen Handel und Lieferpartnern	30
3.3	Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen	34
3.3.1	Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR	37
3.4	Übermittlung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS)	40
3.5	Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich	44

4	Mögliche erste Schritte der Umsetzung	46
4.1	Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter.....	46
4.2	Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES.....	52
4.3	Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen.....	55
4.4	Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform.....	57
5	Weiterführende Informationen.....	62
5.1	Glossar.....	62
5.2	Links auf relevante externe Informationen zur EUDR	74
5.3	Q&A aus der Branche	75
5.3.1	Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung.....	75
5.3.2	EUDR-Implementierung.....	81
5.3.3	Stammdaten für EUDR.....	84
5.3.4	Prozess und Datenaustausch	85

1 Vorwort

1

1 Vorwort

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist ein zentraler Bestandteil des European Green Deals und markiert einen bedeutenden Schritt der Europäischen Union im globalen Kampf gegen Entwaldung und Waldschädigung. Mit dem Ziel, nur noch entwaldungsfreie und legal erzeugte Produkte auf den europäischen Markt zuzulassen, stellt die Unternehmen allerdings auch vor neue Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Zusammenarbeit entlang der Lieferkette. Aus den Bestimmungen der EUDR ergeben sich zahlreiche komplexe Herausforderungen, die im Sinne der Effizienz nach einer möglichst standardisierten gemeinsamen Vorgangsweise rufen.

Als neutrale Plattform der FMCG-Branche haben ECR Austria und GSI Austria daher im Jahr 2025 die Arbeitsgruppe „EU-Entwaldungsverordnung“ ins Leben gerufen. Vertreter:innen aus Handel, Industrie und relevanten Fachbereichen kamen zusammen, um gemeinsam praxisnahe Lösungen für die Umsetzung der EUDR zu erarbeiten.

Der Fokus lag dabei auf der Entwicklung von standardisierten Branchenempfehlungen zur Wahrnehmung der EUDR-Sorgfaltspflicht, der Definition und Bereitstellung erforderlicher Artikelstammdaten, auf der Evaluierung verschiedener Übertragungswege der EUDR-relevanten Informationen inklusive der Schaffung geeigneter Voraussetzungen in den EDI-Nachrichten, der Harmonisierung von Lieferantenabfragen sowie auf der Identifikation geeigneter Zertifizierungs- und Risikominderungsinstrumente.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Dokuments steht dabei der zentrale Prozessschritt zwischen Handel und dessen Lieferanten.

Die vorliegende ECR/GSI Guideline bietet Unternehmen einen strukturierten Ansatz zur Erfüllung der EUDR-Anforderungen in der Praxis und unterstützt dabei, Risiken und Unsicherheiten zu minimieren sowie die Lieferketten nachhaltiger zu gestalten.

Die Zielgruppe sind Fachleute und Entscheidungsträger:innen der Konsumgüter- und Handelsbranche, wie Vertreter:innen von Handelsunternehmen als auch von Herstellern und Dienstleistern, die entlang der Lieferkette agieren. Von Einkäufer:innen und Sortimentsmanager:innen, Supply Chain- und Logistikverantwortlichen, Qualitätsmanager:innen, IT- und Datenverantwortlichen bis hin zu Compliance-Verantwortlichen, Nachhaltigkeitsmanager:innen, CSR-Leiter:innen, Rechtsabteilungen und Geschäftsführer:innen – jede:r, die/der sich



*Bernhard Voit,
ECR Austria Manager*



*Gregor Herzog,
Geschäftsführer
GSI Austria*

mit Nachhaltigkeit, rechtlicher Compliance und der Verantwortung in Lieferketten befasst, findet hier wertvolle Informationen.

Besonders wichtig ist dieser Guide für jene, die in ihren Unternehmen für die Umsetzung der Due-Diligence-Anforderungen der EUDR verantwortlich sind und nun vor der Herausforderung stehen, ihre Prozesse an die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entwaldungsverordnung anzupassen.

Inhalt und Abgrenzung

Dieses Dokument bietet neben einer allgemeinen Einführung in die EUDR sowie der Erläuterung wesentlicher Elemente der EU-Entwaldungsverordnung vor allem praxisnahe Empfehlungen für die Umsetzung der EUDR-Anforderungen mit dem oben erwähnten Fokus auf den Prozessschritt Handel-Lieferant.

Darüber hinaus enthält es zahlreiche weitere nützliche Informationen wie ein Glossar, eine branchenorientierte Sammlung von Fragen & Antworten, Tipps für mögliche konkrete Implementierungsschritte, sowie weiterführende Links.

Dieses Dokument enthält keine detaillierten juristischen Analysen oder IT-Implementierungen. Dafür wird auf spezialisierte Beratungsunternehmen oder Juristen verwiesen. Abgesehen von Empfehlungen zu EDI-Nachrichten werden keine technischen Lösungen oder rechtlichen Gutachten bereitgestellt.

Derzeit gibt es – außer der EUDR selbst und unverbindlichen Einschätzungen von Behörden – keine verbindlichen Vorgaben zur Auslegung und Umsetzung der EUDR. Die dargestellten Lösungen und Empfehlungen sind unverbindlich und stellen Einschätzungen dar. Eine vollständige Einhaltung der EUDR-Verpflichtungen durch Umsetzung der genannten Maßnahmen wird nicht garantiert und diese Publikation stellt weder eine Rechtsberatung dar noch kann sie eine solche ersetzen; jedes Unternehmen muss eine eigene rechtliche Prüfung vornehmen. Es ist unklar, ob bzw. inwieweit Behörden und Gerichte die in der Publikation dargestellten Auffassungen und Ansichten künftig übernehmen werden. Unternehmen nutzen die Informationen daher auf eigenes Risiko.

Für weiterführende Informationen zu den unterschiedlichen Regularien (EUDR, CSDDD, LKsG, CSRD, OECD-Richtlinien) und deren Auswirkungen auf Unternehmen besuchen Sie gerne auch die [passwort-geschützte ECR Info-Plattform für ECR Mitglieder](#).

ECR Austria und GSI Austria bedanken sich bei allen teilnehmenden Unternehmen und deren Mitarbeiter:innen sowie bei unseren Content Partnern für ihr großes Engagement und ihre wertvollen Beiträge zu dieser wertvollen praxisorientierten Empfehlung.

2 Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung	4
2.1 Ausgangslage und Ziele	4
2.2 Anwendungsbereich der EUDR	6
2.2.1 Bedeutung der HS-Codes für die EUDR	11
2.3 Anforderungen an die Sorgfaltspflicht	14
2.4 Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)	17
2.5 Relevanz der Unternehmensgröße in der EUDR: Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, KMU und Nicht-KMU	18
2.6 Rollen und Pflichten der EUDR – Akteure	20
2.7 Zuständige Behörden in Österreich	26

2 Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung

2.1 Ausgangslage und Ziele

Ziel der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 206, kurz bezeichnet als **EU-Entwaldungsverordnung** (European Deforestation Regulation bzw. **EUDR**) ist es, den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung zu minimieren. Die EU erkennt ihren Beitrag durch ihr Konsumverhalten an und sieht zwingende Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der EU auf die Entwaldung vor.

Die EUDR schreibt eine nachhaltige und entwaldungsfreie Produktion und Verwendung von Rohstoffen und Produkten vor, einschließlich Sorgfaltspflicht, Risikobewertung und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette. Sie sieht auch die Durchsetzung der Vorschriften und Sanktionen bei Nichteinhaltung durch nationale Behörden vor und unterstreicht das Engagement der EU für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf ein globales Konzept gegen die Entwaldung.

Die Entwaldungsverordnung wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Der ursprüngliche Anwendungsbeginn am 30. Dezember 2024 wurde zweimal verschoben. Grund für die Verschiebungen waren Einwendungen aus betroffenen Wirtschafts- und Landwirtschaftsbranchen gegen die bürokratischen Belastungen, Verzögerungen seitens der EU-Kommission bei der Einstufung der Risikokategorien der Länder, EDV-Probleme mit dem neuen EU-Informationssystem, das für die Vielzahl der erwarteten Sorgfaltserklärungen nicht gerüstet war sowie Druck aus mehreren Mitgliedstaaten, Vereinfachungen für die Wirtschaft sowie für die Land- und Forstwirtschaft vorzusehen.

Der **Anwendungsbeginn** für größere Unternehmen, die relevante Produkte in der EU handeln oder verarbeiten oder exportieren, ist nun am **30. Dezember 2026**. **Kleinst- und kleine Unternehmen** (siehe [Kapitel 2.5](#)) haben eine **längere Vorbereitungszeit bis zum 30. Juni 2027**.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an osapiens/“Updated EUDR timeline“

Mit der letzten Änderung der EU-Verordnung (Verordnung EU 2025/2650) im Dezember 2025 wurden auch maßgebliche inhaltliche Änderungen im Sinne einer Vereinfachung für Unternehmen beschlossen. Mit der erneuten Anpassung reagierte die Europäische Kommission damit auf die Umsetzungsprobleme sowie auf Forderungen der Wirtschaft und Landwirtschaft nach deutlichen Vereinfachungen und Bürokratieabbau. Die Vereinfachungen führen laut EU-Kommission insgesamt zu einer Reduktion der jährlich laufenden Kosten für die Unternehmen um 75%.

Wichtigste Änderungen und Vereinfachungen der EUDR 2026 im Überblick:

- Der Anwendungsbeginn wurde im Dezember 2025 erneut auf den 30. Dezember 2026 verschoben; für Klein- und Kleinunternehmen gilt der 30. Juni 2027. Die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung und die vollständigen Sorgfaltspflichten vor dem Inverkehrbringen wurden auf den ersten Marktteilnehmer – also den Importeur oder Produzenten in der EU (Erstinverkehrbringer) – begrenzt.
- Nur der erste nachgelagerte Marktteilnehmer bzw. Händler – eine mit der Vereinfachung neu eingeführte Kategorie – muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung sammeln. Rechtliche Verantwortung trägt er nur bei begründeten Bedenken oder Kenntnis eines Risikos der Nichtkonformität.
- Die Pflicht, Referenznummern darüber hinaus entlang der weiteren Lieferkette zu erfassen und weiterzugeben, entfällt vollständig.
- Der Anwendungsbereich in Anhang I wurde angepasst: Druckerzeugnisse des HS-Codes ex 49 wurden ausgenommen; löslicher Kaffee, Seife und weitere Erzeugnisse wurden ergänzt (siehe [Kapitel 2.2](#)).
- Für Klein- oder Kleinprimärerzeuger aus Niedrigrisikoländern, etwa Landwirt:innen in Österreich, gelten Erleichterungen: Sie müssen nur einmalig eine vereinfachte Erklärung abgeben.

2.2 Anwendungsbereich der EUDR

Die EUDR gilt für Einfuhren in die EU, Ausfuhren aus der EU, und den Handel innerhalb der EU, für die inländische Produktion und Weiterverarbeitung im Inland und in der EU.

Die Unternehmen sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass zur Herstellung ihrer Produkte **nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 kein Wald in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt wurde**. Darüber hinaus müssen die Unternehmen, die entsprechende Produkte erstmalig auf den Markt bringen, in der EU-Entwaldungsverordnung definierte Sorgfaltspflichten (inkl. Sorgfaltserklärung) erfüllen. Das sind Informationspflichten, Risikobewertung der eigenen Lieferkette und Maßnahmen zur Risikominderung.

Die EUDR stellt **strenge Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit** des Ursprungs eines Rohstoffs als geografische Information. Geolokalisierung bezieht sich auf die geografische Lage der Flächen, wo die Rohstoffe produziert wurden. Darüber hinaus verlangt die EUDR eine **Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement - DDS)**, die vor dem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder Rohstoffes im neuen EU-Informationssystem hochzuladen ist und der eine Referenznummer zugewiesen wird. So wird eine prüfbare, im EU-Informationssystem digital dokumentierte Verbindung zwischen Endprodukt und ursprünglicher Fläche hergestellt.

Für die Einfuhr in den EU-Binnenmarkt muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) aus dem Informationssystem der Kommission vorliegen und in der Zollerklärung angegeben werden. Erleichterungen gibt es nunmehr für den Export aus der EU in Drittstaaten. Falls keine Referenznummer vorliegt, da das exportierende Unternehmen weder Erstinverkehrbringer noch erstes nachgelagertes Unternehmen in der Lieferkette ist, wird es für die Zollanmeldung eine sog. universelle Referenznummer ("CONVENTIONAL REFERENCE NUMBER") geben (siehe Art. 26 Abs. 4 EUDR).

Die von der EUDR erfassten sieben Rohstoffe sind Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz („**relevante Rohstoffe**“). Erzeugnisse aus diesen Rohstoffen wie zum Beispiel Schokolade, Leder, Reifen und Papier u.v.m. fallen ebenfalls unter die EU-Entwaldungsverordnung („**relevante Erzeugnisse**“).



Abbildung 1: Relevante Rohstoffe

Die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse sind im Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung abschließend aufgelistet.

Der Anhang I wurde zuletzt im Juli 2026 nochmals mit einem delegierten Rechtsakt revidiert und damit der Kreis der von der Verordnung erfassten Produkte aktualisiert. Dieser Rechtsakt wird nach einer Prüffrist für Parlament und Rat spätestens im Dezember 2026 in Kraft treten. Mit Änderungen ist nicht mehr zu rechnen.

Folgende Produkte wurden aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen:

- Rinderhäute, -felle und Leder (HS-Code 4101, 4104, 4107)
- runderneuerte Reifen, HS-Code ex 4012 90 30
- Sojabohnen zur Aussaat,
- bestimmte Artikel aus vulkanisiertem Kautschuk,
- Treibriemen und andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk (HS-Codes 4010 und 4016) - enthalten nur geringe Mengen an Naturkautschuk
- HS-Code ex 49 Druckerzeugnisse (gemäß EUDR Änderung Dez. 25)

Flugzeug- und Kraftfahrzeugsitze (enthalten wenig bis gar kein Holz) wurden explizit aus dem HS-Code 9401 ausgenommen.

Neu in den Anwendungsbereich aufgenommen werden:

- löslicher Kaffee, (HS-Code „2101 11 00 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee“)
- bestimmte Palmölderivate (HS-Code 2916 15: Ölsäure, Linolsäure, Linolensäure, ihre Salze und Ester). Diese Verbindungen finden breite

Anwendung in verschiedenen Industrien, darunter Kosmetik, Pharmazie und als chemische Zwischenprodukte.

- Seife (HS-Codes 3401 11 00 und 3401 20)
- gefrorene Rinderzungen. HS-Code „ex 0206 21 00 Zungen von Rindern, gefroren“

Diese **neu aufgenommenen Produkte** werden erst ab dem **30. Dezember 2027** den Anforderungen der EUDR unterliegen, um Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit zu ermöglichen.

Die EU-Entwaldungsverordnung gilt für alle aufgelisteten Produkte, **unabhängig von der Menge und vom Warenwert**. Es gibt keine Mindestschwellenwerte.

Produkte, die nicht in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführt sind, sind von der Verordnung nicht erfasst, selbst wenn sie die entsprechenden Rohstoffe oder Erzeugnisse enthalten.

	... hergestellt aus einem in Anhang I genannten relevanten Rohstoff	... NICHT hergestellt aus einem in Anhang I genannten relevanten Rohstoff
Das betreffende Produkt ist im Anhang I angeführt.	unterliegt der EUDR  Steak vom Rind  Holzlöffel  250 g Kaffeebohnen  100 g Schokolade	NICHT von der EUDR betroffen  Einweghandschuhe aus Kunststoff  Sessel aus Metall
Das betreffende Produkt ist NICHT im Anhang I angeführt.	NICHT von der EUDR betroffen  Kaffeegetränke to go  Margarine & Streichfette	NICHT von der EUDR betroffen  1 l Frischmilch  1 kg Weizenmehl

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 2: Betroffene Produkte

Unter Umständen wird aufgrund des enthaltenen Rohstoffs vermutet, dass ein Erzeugnis unter die EUDR fällt – was jedoch nicht automatisch so sein muss. Der HS-Code des Erzeugnisses muss explizit im Anhang I angeführt sein.

Dazu ein paar Beispiele aus dem Lebensmittel- und Drogeriefachhandel (exemplarische Auflistung, nicht abschließend).

Beispiele: Produkte aus/mit EUDR-relevanten Rohstoffen, deren HS-Code NICHT in Anhang I gelistet ist

EUDR-Rohstoff	HS-Code	Bezeichnung
Rind	1704	Gummibärchen / Fruchtgummi (mit Gelatine)
	2106	Nahrungsergänzungsmittel-Kapseln (Gelatinekapseln)
	6403	Lederschuhe
	4202	Geldbörsen (Leder)
	4203	Gürtel (Leder)
	3401	Kernseife mit Rindertalg
Kakao	3304	Bodylotion mit Kakaobutter
	3304	Lippenpflegestift mit Kakaobutter
	3401	Seife mit Kakaobutter
Kaffee	2202	Kaffeegetränke in Dosen/Flaschen (Eiskaffee)
	3305	Coffein-Shampoo
	3304	Kaffee-Peeling / Bodyscrub
	1704	Kaffeebonbons
	2208	Kaffeelikör
Palmöl	1517	Margarine / Streichfette
	2005	Kartoffelchips
	1905	Kekse / Fertigbackwaren
	1902	Instantnudeln
	3305	Shampoo
	3402	Waschmittel
	3304	Kosmetikcremes (Glycerin < 95 % Reinheit)
Kautschuk	4014	Kondome
	4014	Schnuller / Sauger
	1704	Kaugummi (Naturkautschuk/Chicle-Basis)
	9503	Luftballons
	4015	Gummihandschuhe (Haushalt)
	4014	Wärmflaschen
	9503	Badespielzeug aus Gummi
Soja	2106	Tofu
	2106	Sojawurstchen / Sojaschnitzel
	2202	Sojamilch
	2103	Sojasauce

	2923	Sojalecithin (E322, als Zusatzstoff)
	2106	Soja-Proteinpulver / Eiweißshakes
Holz	9503	Holzspielzeug
	9603	Bambuszahnbürsten
	4602	Bambus-Trinkhalme
	4818	Recyclingpapier (Toilettenpapier, Küchenrolle)
	9609	Bleistifte
	4503	Korkuntersetzer

Ausblick: gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1115 werden die Bewertung des Anwendungsbereichs und einer Änderung oder Erweiterung der Liste der relevanten Erzeugnisse Teil der gemäß Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen allgemeinen Prüfung im Jahr 2030 sein. Daher könnte es sein, dass sich nach dem Jahr 2030 der Anwendungsbereich verändert. Die EU-Kommission hat die Befugnis den Anhang I in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse mit einem delegierten Rechtsakt zu ändern (Art. 34 Absatz 1 EUDR).

2.2.1 Bedeutung der HS-Codes für die EUDR

Die korrekte Einordnung von Produkten und Rohstoffen entsprechend ihrem zutreffenden **HS- bzw. KN-Code** ist in der EUDR von zentraler Bedeutung und **ausschlaggebend dafür, ob ein Produkt unter die EUDR fällt oder nicht.**

Der **sechsstellige HS-Code** (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren) ist ein weltweit standardisierter Zahlencode, der von der Weltzollorganisation (WZO) entwickelt wurde. Er dient dazu, Waren im internationalen Handel eindeutig zu klassifizieren und bildet die Grundlage für die Zolltarifnummern in vielen Ländern.

Der **achtstellige KN-Code** (Kombinierte Nomenklatur) der EU ist ein Warencode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt.

Dieser KN-Code bildet die Grundlage für die Anmeldung von Waren zum Import oder Export in die EU und wird im Anhang I der EUDR verwendet.

Anmerkung: Der 8-stellige KN-Code wird bei Meldungen im Rahmen von INTRASTAT verwendet. Daher wird die Bezeichnung „INTRASTAT-Nummer bzw. INTRASTAT-Code“ oft als Synonym für den KN-Code verwendet.

Zusammenhang zwischen HS-Code, KN-Code (Intrastat Nummer/Code) und Zolltarif-Nummer anhand eines Beispiels (01 041 080 001):

01	Kapitel des HS	Die Nomenklatur über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, auch bekannt als „HS-Nomenklatur“, ist ein von der Weltzollorganisation (WZO) entwickeltes internationales Klassifikationssystem. Es weist den Waren sechsstellige Codes (HS-Codes) zu, die eine weltweit einheitliche Klassifizierung ermöglichen
0104	Position des HS	
0104 10	Unterposition des HS	
0104 1080	KN-Code (Intrastat-Nummer/Code)	Kombinierte Nomenklatur (KN-Code), auch als Intrastat-Nummer/Code bezeichnet, ist ein standardisiertes Klassifikationssystem, das verwendet wird, um Waren zu identifizieren und zu kategorisieren, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehandelt werden.
0104 1080 00	TARIC	Der TARIC-Code (Integrated Tariff Rate System) basiert auf den KN-Codes und hilft bei der Eingrenzung spezifischer zolltariflicher oder anderer Maßnahmen in Bezug auf die Waren. (z. B.: Zollpräferenzmaßnahmen, Veterinärkontrollen, usw.).
0104 1080 00 1	Nationale Maßnahme	Erweiterung um die elfte Stelle durch die nationalen Behörden um weitere Details (z. B. Steuern) festzulegen

Hilfestellung zur Einordnung von Produkten erhalten Sie unter:

- **Zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung**
per E-Mail an zollinfo@bmf.gv.at
- **Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA)**
<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft.html>

Darüber hinaus sind einige Spezialfälle zu beachten:

- **Holzpaletten:** diese fallen dann unter die EUDR, wenn die Paletten an sich (leer) in die EU verbracht (oder exportiert) werden. Wenn Paletten im Rahmen von Warenlieferungen (als Transporthilfsmittel) verwendet werden, fallen diese nicht unter die EUDR.
- **Verpackungsmaterial aus Papier oder Pappe:** hier gilt sinngemäß die Regelung wie bei Paletten. Diese fallen nur dann unter die EUDR, wenn sie als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht werden (und nicht als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden).
- **Produktmuster:** für Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecke verwendete Erzeugnismuster oder -proben fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR.
- **Druckerzeugnisse** wie Bücher, Zeitschriften und Bilddrucke (HS-Code ex 49) sind durch die letzten Änderungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen worden.
- **Benutzerhandbücher, Informationsbroschüren, Kataloge, Marketingmaterialien sowie Etiketten,** die anderen Erzeugnissen beiliegen, oder unentgeltlich zu Vermarktungs- oder Informationszwecken geliefert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Es sei denn, sie werden eigenständig in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt. **Briefsendungen** fallen jedenfalls ebenso nicht unter die EUDR.
- **Palmölderivate** fallen unter die Ausnahmen, wenn diese für die Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln verwendet werden.
- **Rezyklierte Produkte:** Die EUDR gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Art. 3 Z. 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre. Dies gilt allerdings nur bei 100 % Recycling. Enthält das Erzeugnis hingegen einen (egal wie geringen) Anteil von nicht-recyceltem Material, sind die Sorgfaltspflichten für diesen Teil zu erfüllen.
- Abfallprodukte, die als Ausgangsstoff für die Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, unterliegen nicht den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1115.
- **Bedeutung des Begriffs „ex“ im Anhang I:** Das Präfix "ex" vor dem HS-Code bedeutet, dass nur ein Teilbereich aller Produkte, die unter den genannten HS-Code fallen, durch die EUDR reguliert ist – nämlich nur das im Anhang konkret beschriebene Erzeugnis. Bei dem relevanten Erzeugnis handelt es also nur um einen „Auszug“ (extract – „ex“) aus allen Erzeugnissen, die in den HS-Code eingereiht werden können.
- **Beispiele** dafür sind:
 - **ex 9401 Sitzmöbel**, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können und Teile davon **aus Holz** sind (können auch aus anderen Rohstoffen außer Holz sein).

- **ex 0201** Fleisch von **Rindern**, frisch oder gekühlt. Diese Einordnung in Anhang 1 der EUDR ist folgendermaßen zu verstehen:
 - ex 0201 umfasst ausschließlich das Fleisch von Rindern (also der Gattung Bos und ihrer Untergattungen: Bos, Bibos, Novibos, Poephagus), frisch oder gekühlt.
 - Fleisch von anderen „bovinen Tieren“ unter 0201 – etwa Bison (Gattung Bison) oder Büffel (Gattung Syncerus) – fallen nicht unter die EU-Entwaldungsverordnung.

2.3 Anforderungen an die Sorgfaltspflicht

Um die EU-Entwaldungsverordnung einzuhalten, müssen Unternehmen, die **erstmalig** ein relevantes Produkt in der EU auf den Markt bringen, eine Sorgfaltsprüfung für die betreffenden Waren und Produkte durchführen und eine Sorgfaltserklärung („Due Diligence Statement – DDS“) im EU-Informationssystem hochladen.

Die EUDR besagt, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus diesem exportiert werden dürfen, wenn:

- sie **frei von Entwaldung** sind
- sie in **Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** hergestellt wurden
- sie **durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt** sind

Um dies zu gewährleisten, müssen die Unternehmen eine **Sorgfaltspflichtregelung** (Due Diligence System - DD System) einführen, mit der sie Informationen über jede Sendung der betroffenen, relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse sammeln und 5 Jahre lang aufbewahren. Die genauen dafür erforderlichen Informationen sind in Artikel 9 der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Beschreibung des relevanten Erzeugnisses:** Handelsname, Produkttyp und eine Liste der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die zur Herstellung des Produkts verwendet werden oder darin enthalten sind
- **Menge des betreffenden relevanten Erzeugnisses,** ausgedrückt in Kilogramm oder, falls es sich um ein Volumen oder eine Stückzahl handelt, die entsprechenden zusätzlichen Einheiten
- **Erzeugerland,** und gegebenenfalls dessen Landesteile
- **Geolokation:** Einzelheiten zu den Grundstücken, auf denen die Waren produziert wurden, zusammen mit dem Datum oder der Zeitspanne der Produktion
- **Kontaktinformationen:** Namen, Postanschriften und E-Mail-Adressen der beteiligten Unternehmen (Lieferanten und Abnehmer)

- **Überprüfung:** Angemessener Nachweis, dass die relevanten Erzeugnisse frei von Entwaldung sind und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes entsprechen
- Anhand der gesammelten Informationen müssen die Unternehmen das Risiko, dass nicht konforme Produkte in ihre Lieferketten gelangen, anhand der in Artikel 10 der EUDR aufgeführten Kriterien bewerten
- Die Unternehmen müssen nachweisen können, wie sie diese Risikobewertungskriterien überprüft haben, um die Höhe des Risikos zu bestimmen
- Die Unternehmen müssen außerdem Verfahren zur Risikominderung einführen, um das Risiko auf ein vernachlässigbares Niveau oder gar kein Risiko zu reduzieren. Diese Maßnahmen müssen mit den in Artikel 11 der EU-Entwaldungsverordnung genannten Kriterien übereinstimmen
- und es ist eine ordnungsgemäße Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und eine jährliche öffentliche Berichterstattung erforderlich (s. Art. 12)

Risikoeinstufung der Herkunftsländer („Länder-Benchmarking“): Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko

Nach dem EUDR-Benchmarking-System wurden Länder oder Landesteile von der EU-Kommission in drei Kategorien eingestuft (hohes, normales und geringes Risiko), je nachdem, wie hoch das Risiko ist, dass in diesen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Unternehmen, die relevante Rohstoffe vollständig aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen für diese Erzeugnisse vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 13 EUDR VO)

Sie müssen Informationen sammeln, sind jedoch nicht zu einer umfassenden Risikobewertung und Risikominderung verpflichtet (siehe dazu auch FAQ-Version 5 Frage 5.1)

Sie müssen allerdings die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der EUDR sowie das Risiko einer Vermischung des Erzeugnisses mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten.

Auflistung der Pflichten im Vergleich

Unternehmen, die Rohstoffe und relevante Erzeugnisse **ausschließlich aus Ländern/Gebieten mit geringem Risiko** beziehen:

- müssen nur grundlegende Informationen zu Produkt, Herkunft, Lieferant und Geolokalisierung sammeln und vorhalten.
- Es ist keine formelle Risikobewertung erforderlich – es sei denn, es liegen begründete Bedenken („substantiated concerns“) bezüglich Verstößen vor

- Keine Risikominderungsmaßnahmen sind vorgeschrieben – es sei denn, neue Hinweise deuten auf ein erhöhtes Risiko hin.
- Die behördliche Kontrollquote ist niedriger (mindestens 1% der Unternehmen/ relevanten Erzeugnisse jährlich).

Unternehmen, die Rohstoffe und relevante Erzeugnisse aus **Ländern/Gebieten mit normalem oder hohem Risiko beziehen**:

- müssen alle Grundinformationen sammeln (wie oben), zusätzlich aber:
- Fundierte Risikobewertung: Unternehmen müssen für jede Charge aktiv das Risiko einschätzen, ob die Herkunft mit Entwaldung, Waldschädigung oder illegaler Produktion verbunden sein könnte.
- Risikominderungsmaßnahmen: Bei festgestelltem nicht-vernachlässigbarem Risiko müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Audits, Zertifikate, zusätzliche Nachweise).
- Unternehmen müssen ihre Prozesse häufiger anpassen, da Risikoeinstufungen sich aktualisieren können und dann sofort in den eigenen Abläufen umgesetzt werden müssen.
- Es gibt strengere behördliche Kontrollen:
 - normales Risiko:
min. 3 % der Unternehmen/relevanten Erzeugnisse pro Jahr
 - hohes Risiko:
min. 9 % der Unternehmen/relevanten Erzeugnisse pro Jahr
- Risiken aus der Lieferkette müssen lückenlos rückverfolgbar und dokumentiert sein, auch bei komplexen oder gemischten Lieferketten.

Unternehmen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse **sowohl aus Niedrig-Risiko-Ländern (wie Österreich) als auch aus Ländern mit normalem oder hohem Risiko beziehen**, müssen bei der EUDR-Compliance Folgendes beachten:

- **Vereinfachte Sorgfaltspflichten** gelten nur für jene Produkte oder **Waren, die ausschließlich aus Niedrig-Risiko-Ländern stammen**. Für diese kann das Unternehmen den formal vereinfachten Sorgfaltsprüfungsprozess anwenden.
- Für Rohstoffe/Produkte aus Ländern mit normalem oder hohem Risiko (oder bei chargenweiser Mischung unterschiedlicher Herkunft) muss das Unternehmen den vollen Sorgfaltspflichtenprozess durchlaufen.
- **Mischherkünfte**: Werden Rohstoffe oder Produkte aus unterschiedlichen Risikokategorien (z. B. aus Österreich und Brasilien) vermischt, verarbeitet oder können sie nicht eindeutig getrennt nachgewiesen werden, gilt immer das höhere Risikoniveau für die gesamte betroffene Charge oder das Endprodukt. Dann ist für diese Ware der vollständige Sorgfaltspflichtenprozess anzuwenden. Nur wenn der Nachweis möglich ist, dass bestimmte Produkte ausschließlich aus dem Niedrig-Risiko-Land

stammen (und dies dokumentiert ist), darf hierfür die vereinfachte Sorgfaltspflicht angewendet werden.

Die aktuelle **Länderliste** mit den Einstufungen nach geringem, normalem oder hohem Risiko („Länder-Benchmarking“) wurde in einem Rechtsakt der EU-Kommission am 20. Mai 2025 veröffentlicht:

[ANNEX to the COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION laying down rules for the application of the Deforestation Regulation - European Commission](#)

Österreich ist nach aktuellem Stand dieser Auflistung (August 2025) als Land mit niedrigem Risiko („Low Risk“) eingestuft.

Länderkategorien und behördliche Kontrollquote			
Risikoprüfung und Länderkategorien			
Risiko	Anzahl Länder	Sorgfaltspflicht	Behördliche Kontrollen
gering	124	vereinfachte Sorgfaltspflicht: - Keine Risikobewertung, keine Maßnahmen zur Minderung - Bewertung, Komplexität der Lieferkette, Risiko der Lieferkette, Risiko der Umgebung von Quellen-Vermischung	1 Prozent der Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse aus Ländern mit niedrigem Risiko in Verkehr bringen/ausführen.
mittel	alle anderen	volle Sorgfaltspflicht	3 Prozent
hoch	4 (Russland, Belarus, Nordkorea, Myanmar)	volle Sorgfaltspflicht	9 Prozent

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Darstellung des Instituts der deutschen Wirtschaft in „Einwandfreie Lieferketten in der EU?“, BLE, 2026 und philyond, 2025

2.4 Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)

Die EU-Entwaldungsverordnung verlangt, für jedes relevante Erzeugnis eine **Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement, abgekürzt DDS)** im EU-Informationssystem abzugeben. Auf diese Weise erklärt der Erstinverkehrbringer rechtsverbindlich, dass die Produkte, die er auf den Markt bringt, sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe keine Entwaldung verursacht haben.

Zu diesem Zweck muss das Unternehmen den Ursprung seiner unter die EU-Entwaldungsverordnung fallenden Produkte bestimmen und für die Erklärung erforderliche Informationen zusammenstellen.

Eine Sorgfaltspflichterklärung (DDS) muss vorgelegt werden, bzw. im neuen EU-Informationssystem hochgeladen werden, **bevor** das Produkt oder der Rohstoff in den Verkehr gebracht wird.

Die **in der Sorgfaltserklärung geforderten Informationen** sind in **Anhang II der EUDR** zu finden und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Code des harmonisierten Systems (HS-Code) und Freitextbeschreibung des Produkts, einschließlich des Handelsnamens und der Menge der enthaltenen Produkte
- Erzeugerland und geografische Lage aller Grundstücke, auf denen die betreffenden Rohstoffe produziert wurden
- Ein Text, der bestätigt, dass die Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR durchgeführt wurde
- Eine Unterschrift der verantwortlichen Person im Namen des Marktteilnehmers oder Händlers

Die Sorgfaltserklärung (DDS) muss vom Unternehmen ebenso wie die anderen gesammelten Informationen 5 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung über das Informationssystem aufbewahrt werden.

Im EU-Informationssystem wird der Sorgfaltserklärung (DDS) eine **Referenznummer** zusammen mit einer **Verifikationsnummer** (Prüfnummer) für das Unternehmen zugewiesen. Eine Verpflichtung der **Weitergabe der Referenznummer** gibt es nach der letzten Änderung der Verordnung **nur mehr an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler**. Dieser muss die Referenznummer nicht mehr an weitere nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler weitergeben, jedoch ebenfalls 5 Jahre aufbewahren.

Im [Kapitel 3.5](#) sind die Empfehlungen der ECR-Arbeitsgruppe für EUDR-Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Händlern in der Konsumgüterbranche dargestellt.

Eine Sorgfaltserklärung kann mehrere Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung **abdecken**.

Bei der Lieferung mehrerer Produktchargen über maximal ein Jahr können demnach mehrere Chargen/Lieferungen in einer Sorgfaltserklärung zeitlich und räumlich zusammengefasst werden, sofern alle Geolokalisierungsangaben vollständig vorliegen und auf ihre EUDR-Konformität hin überprüft wurden (s. FAQ der EU-Kommission, V.1.5. Fragen 5.19 und 5.20 und 5.21.).

Sorgfaltspflichten entstehen darüber hinaus unabhängig von der Menge des Produkts, d. h. es gibt keine Bagatellgrenze.

2.5 Relevanz der Unternehmensgröße in der EUDR: Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, KMU und Nicht-KMU

Für die Frage, welche Pflichten gemäß EUDR bestehen, ist neben der Rolle in der Lieferkette ([Kapitel 2.6](#)) auch die Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Unternehmen von Bedeutung.

Kleinst- und kleine Unternehmen haben auch eine längere Vorbereitungszeit - für sie startet die EUDR erst ein halbes Jahr später am 30.6.2027. Maßgeblich für die

Feststellung der Unternehmensgröße ist, ob ein Unternehmen zum 31.12.2024 als Kleinst- oder Kleinunternehmen niedergelassen war.

„KMU“ bedeutet in diesem Zusammenhang Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in Abgrenzung zu Großunternehmen.

Um als **KMU** zu gelten, müssen **mindestens zwei der drei Schwellenwerte** von Bilanzsumme, Umsatz bzw. Anzahl der Beschäftigten erfüllt sein.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwellenwerte für die Einstufung der Unternehmen nach Unternehmensgröße.

So ist ein Unternehmen beispielsweise ein **Kleinstunternehmen**, wenn

- die Bilanzsumme 450.000 € nicht übersteigt
- der Nettoumsatzerlös 900.000 € nicht übersteigt
- die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres max. 10 beträgt.

Einstufung KMU vs. Großunternehmen (nach EU 2003/361/EG)

Kategorie	Bilanzsumme	Umsatz	Beschäftigte
Kleinstunternehmen	max. 450.000 €	max. 900.000 €	max. 10
Kleines Unternehmen	max. 5.000.000 €	max. 10.000.000 €	max. 50
Mittleres Unternehmen	max. 25.000.000 €	max. 50.000.000 €	max. 250
Großunternehmen	darüber	darüber	darüber

Quelle: Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU; FAQ 3.25. letzter Satz)

Sonderfall: in Unternehmensgruppen hat jedes einzelne Unternehmen (Mutter / Tochter) die Schwellenwerte einzeln zu berücksichtigen.

Exkurs: Einführung der neuen Rolle des Kleinst- und Kleinprimärerzeuger aus einem Niedrig-Risiko-Land

Ein **Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (MSPO, medium and small primary operator)** ist ein Unternehmen oder eine natürliche Person, die in einem Land, das mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen ist und relevante Erzeugnisse direkt in Verkehr bringt, die es/er selber produziert hat (zu den Schwellenwerten siehe oben.). Für die Einordnung als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger können auch nur Teile der Bilanzsumme, Nettoumsatzerlös und Beschäftigtenzahl, die sich auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse bezieht, herangezogen werden. (Art 2 (15a) EUDR)

Für sie ist nur die einmalige Abgabe einer **vereinfachten Erklärung** (Art. 4a (2) EUDR und Anhang III EUDR VO) erforderlich, auch möglich durch Verbände u. ä. (Art. 6)

- Eine vereinfachte Erklärung kann mehrere Rohstoffe abdecken
- Wahlmöglichkeit zwischen Geolokalisierungsdaten oder Anschrift/Katasterdaten des Erzeugergrundstücks (Art. 4a (5)).
- Angabe einer Schätzung der jährlich auf dem Markt bereitgestellten Menge
- Aktualisierung der Daten nur bei wesentlichen Änderungen (nicht bei bloßen Mengenänderungen)
- Weiterhin Pflicht zur Weitergabe einer (einzigen) Referenznummer an Abnehmer. Diese ist jedoch immer die gleiche Nummer, und wird als „**SD-Identifikationsnummer**“ bezeichnet.

2.6 Rollen und Pflichten der EUDR – Akteure

Entscheidend für die Pflichten der EUDR-Verordnung ist die Rolle eines Unternehmens in der Lieferkette.

In diesem Zusammenhang sind folgende EUDR-Definitionen relevant:

Marktteilnehmer (Operators) sind definiert als natürliche oder juristische Personen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringen oder ausführen (Art.2 Abs. 15 EUDR).

Händler (Traders) sind definiert als alle anderen Akteure in der Lieferkette – mit Ausnahme der Marktteilnehmer oder nachgelagerten Marktteilnehmer – die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen (z. B. Einzelhändler oder Distributoren). (Art.2 Abs. 17 EUDR)

Der EUDR-Begriff „Händler“ (Trader) ist nicht mit dem Händlerbegriff gleichzusetzen, der in der FMCG-/Retail-Wertschöpfungskette üblicherweise Handelsunternehmen bezeichnet. Ein Handelsunternehmen kann nach der EUDR je nach Funktion mehrere Rollen einnehmen und beispielsweise beim erstmaligen Inverkehrbringen von Eigenmarken auch Marktteilnehmer sein.

„Im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“: zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen (Art.2 Abs 19 und auch FAQ V.5 2.10.)

„Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. (Art.2 Nr.18 EUDR)

Im Zuge der im Dezember 2025 beschlossenen Änderungen und Vereinfachungen unterscheidet die EUDR nun in:

- (1) **Vorgelagerte Marktteilnehmer (Upstream Operators)**, die dafür verantwortlich sind, vor der erstmaligen Inverkehrbringung der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse in der EU, oder vor deren Ausfuhr die EUDR Sorgfaltspflichten zu erfüllen.
- (2) **Nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler (Downstream Operators or Traders)**, die keine unmittelbaren EUDR Sorgfaltspflichten erfüllen müssen.

Nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler sind die Unternehmen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, **die bereits Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung waren** (Art. 2, 15b EUDR).

Innerhalb der nachgelagerten Marktteilnehmer unterscheiden sich die EUDR Pflichten danach, ob man **erster** nachgelagerter Marktteilnehmer oder ein **weiterer** (nachfolgender) nachgelagerter Marktteilnehmer in der Lieferkette ist.

Zusammenfassend unterscheiden sich die Aufgaben und Pflichten im Rahmen der EUDR nach folgenden drei EUDR Rollen:

1. Marktteilnehmer (Upstream Operator) = Erstinverkehrbringer

Anmerkung: um diese Rolle eindeutig zu identifizieren und von den übrigen Marktteilnehmern besser abzugrenzen, verwenden wir in unserer praxisorientierten Guideline, die auf die FMCG Lieferkette zwischen österreichischem Handel und seinen Lieferanten fokussiert, für diese Rolle häufig den Begriff „Erstinverkehrbringer“. Natürlich ist auch ein Exporteur relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse ein Marktteilnehmer im Sinne dieser Rolle.

Der „Erstinverkehrbringer“ wird in der EUDR-Verordnung als „Marktteilnehmer (Upstream Operator)“ bezeichnet, und von den „nachgelagerten Marktteilnehmern (Downstream Operator)“ unterschieden (Art. 2 (15) EUDR)

Die wesentlichen Verpflichtungen nach EUDR sind:

- Verantwortung für die Legalität der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie bereitstellen (Art. 4 EUDR VO)
- Durchführung eines umfassenden Sorgfaltspflichtenprozesses
- Registrierung im EU Informationssystem TRACES

- Abgabe der Sorgfaltserklärung (volle Sorgfaltspflichten) im EU-Informationssystem
- Weitergabe der Referenznummer (DDS) (Art.4 Abs 7 EUDR VO)
- Bei Nicht-KMU jährliche öffentliche Berichterstattung (Art. 12 (3) EUDR VO)
- Meldepflichten an zuständige Behörde im Falle begründeter Bedenken (Art. 4 Abs. 5) EUDR) -
- Hilfestellung bei Kontrollen durch Behörden inkl. Zutritt zu Betriebsgelände und Bereitstellung von Unterlagen (Art. 4 Abs. 6 EUDR VO)

Die Änderungen der EUDR-Verordnung vom Dezember 2025 sehen nämlich vor, dass ausschließlich der Erstinverkehrbringer eines relevanten Rohstoffes oder Erzeugnisses (in erster Linie betrifft das den Import in die EU) eine Sorgfaltserklärung abgeben muss. Dieser muss die Referenznummer seinem ersten nachgelagerten Kunden weitergeben. Er muss eine Sorgfaltspflichtregelung im Unternehmen einführen und diese jährlich überprüfen (Art. 12 Abs 2 EUDR VO). Marktteilnehmer, die keine KMU sind („Nicht-KMU“) müssen außerdem jährlich öffentlich (auch im Internet) über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten.

2. **Erster nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler** (first downstream operator or trader)

Der erste nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler ist das Unternehmen in der Lieferkette, das im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, die bereits Gegenstand einer Sorgfaltserklärung sind. Ein Unternehmen weiß dann, ob es das erste nachgelagerte in der Lieferkette ist, **wenn es von seinem Lieferanten eine Referenznummer erhält.**

Es besteht **keine Pflicht, aktiv nachzufragen**, ob man Referenznummern erhalten sollte (Art. 2 (15b) EUDR und FAQ VI.5. 3.4. a).

Die wesentlichen Verpflichtungen nach EUDR sind:

- Registrierung im EU Informationssystem TRACES (wenn Nicht-KMU)
- Aufbewahrung der erhaltenen Referenznummer für fünf Jahre (aber keine Weitergabe an die Lieferkette)
- Sammlung von Informationen gemäß Art. 5 Abs. 3 EUDR VO (Namen, Adresse etc. der Lieferanten und Kunden) und Aufbewahrung dieser Informationen für fünf Jahre.

3. **weiterer nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler** (downstream operator or trader)

Das sind alle weiteren nachfolgenden Unternehmen in der Lieferkette, die relevante Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringen, aber keine ersten nachgelagerten Unternehmen sind und daher

auch keine Referenznummer erhalten und sammeln müssen. Die wesentlichen Verpflichtungen nach EUDR sind:

- Registrierungspflicht im EU-Informationssystem (nur für die Nicht-KMU Unternehmen/ Art. 5 (2) EUDR VO).
- Erhalten keine Referenznummern und sind daher auch nicht verpflichtet, Referenznummern zu sammeln, aufzubewahren oder weiterzugeben
- Keine Sorgfaltspflichten
- Nicht-KMU:
 - Information der Behörde bei Bekanntwerden von Informationen, dass ein Produkt nicht den Anforderungen der EUDR VO entspricht.
 - bei begründeten Bedenken Pflicht zur Überprüfung und Risikobeurteilung der Nichtkonformität (Art. 5 Abs. 6 EUDR VO und FAQ V 5 3.6.2) (siehe [Kapitel 3.2](#))
- Sammlung von Informationen gemäß Art. 5 Abs. 3 EUDR VO (Namen, Adresse etc. der Lieferanten und Kunden) und Aufbewahrung dieser Informationen für 5 Jahre.

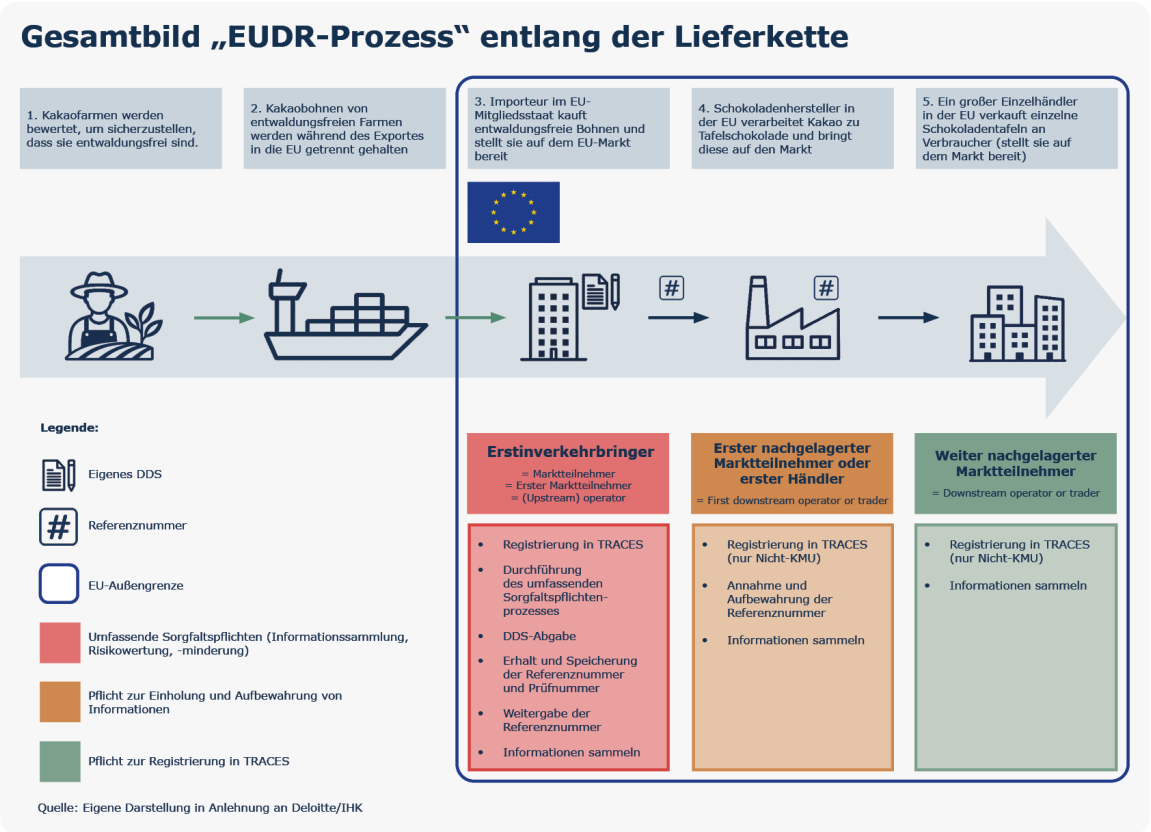
Ein Unterschied in den Verpflichtungen der nachgelagerten *Marktteilnehmern* oder nachgelagerten *Händlern* besteht nicht mehr.

Jedoch besteht eine **Registrierungspflicht** im EU-Informationssystem (TRACES) **für alle Nicht-KMU Unternehmen** (Art. 5 (2) EUDR VO). Bei begründeten Bedenken oder Hinweisen auf ein potenzielles Risiko der Nicht-Konformität von Waren sind nur Nicht-KMU, also große nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler verpflichtet, diesen Informationen nachzugehen und die Sorgfaltspflicht zu überprüfen (Art. 5 Abs. 6 EUDR (n.F. 19.12.2025)).

Die **Konsument:innen** sind die letzte Stufe der Lieferkette. Sie spielen in den EUDR-Prozessen keine Rolle und werden in den Prozessbeschreibungen daher nicht berücksichtigt.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Rollen und ordnet die damit verbundenen Verpflichtungen der Akteure ein:

Abbildung 4: Gesamtbild „EUDR-Prozess“ entlang der Lieferkette



Overview of the „level“ of due diligence obligations by company role, supply chain position and size

Key: Upstream operator (Text Box 1) Upstream MSPO (Text Box 5) First downstream operator/trader (Text Box 4) Subsequent downstream operator/trader

	Company role	Action	Applicable Products	Due diligence obligations	Engage with the Information System	Responsibility for compliance in relation to due diligence	Action when information suggests product non-compliance	Record keeping requirement	Communicate DDS reference number or declaration identifier to downstream operators/ traders	Public reporting requirement
Upstream operator	Upstream operator	Places on or exports from Union market	Relevant products	✓✓ Exercise Art. 4(1)	✓✓ Summit DDS Art. 4(2)	✓✓ Assume and retain Art. 4(3) and 6(1)	✓ Inform (Art. 4(5))	✓✓ Keep record of DDS Art. 4(3)	✓✓ Art. 4(7)	✓✓ Art. 12(3) ³
	Upstream micro or small primary operator (MSPO)	Places on or exports from Union market	Relevant products that the operator itself has grown, harvested or obtained from or raised on relevant plots of land ¹	✓✓ Exercise Art. 4(1)	✓ Submit one-time simplified declaration Art. 4a(2)	✓✓ Assume and retain Art. 4(3) and 6(1)	✓ Inform (Art. 4(5))	X	✓✓ (Art. 4(7))	X
Downstream operator	First downstream operator or trader (non-SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	✓ Register Art. 5(2)	X	✓ Inform and verify (Art. 5(6)) ⁴	✓ Collect and keep incl. DDS reference number/ declaration identifier Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
	First downstream operator or trader (SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	X	X	✓ Inform (Art. 5(5))	✓ Collect and keep incl. DDS reference number/ declaration identifier Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
	Subsequent downstream operator or trader (non-SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	✓ Register Art. 5(2)	X	✓✓ Inform and verify (Art. 5(6)) ⁴	✓ Collect and keep Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
	Subsequent downstream operator or trader (SME)	Places on or exports from Union market (operators) or make available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	X	X	✓✓ Inform (Art. 5(5))	✓ Collect and keep Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
Legend: ✓✓ = Yes (Company must fulfil the obligation) ✓ = Yes (Company must fulfil reduced obligations) X = No (Company does not need to fulfil the obligation, or it is not applicable)				Notes: 1. Or, as regards cattle, on establishments located in that country (Art. 2 (15a) and see FAQ 1.26). 2. For downstream operators this would include relevant products made using relevant products, all of which are covered by a DDS or by a simplified declaration (see FAQ 3.1). 3. Large operators only (see FAQs 5.14 and 9.9). 4. Verification of due diligence is required only in the case of substantiated concerns (Art. 5(6) and see FAQ 3.6.2).						

European Commission: Directorate-General for Environment, UNEP-WCMC, Womack, L., Outhwaite, O., Mark, J. et al., *EUDR supply chain infographics (4th edition) – Understanding your position in beef, cocoa, coffee, palm oil, rubber, soy and wood supply chains*, Publications Office of the European Union, 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/8772169>

Deutsche Übersetzung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):
https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/EU_EUDR-compliance_Lieferkette_de.html?nn=646710

2.7 Zuständige Behörden in Österreich

Laut EU-Entwaldungsverordnung sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften verpflichtet. Sie müssen die Behörden benennen, die für die Kontrollen zuständig sind und u.a. Sanktionsvorschriften erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind.

Die EUDR regelt sowohl die Art und teils auch die Höchststrafdrohung. Geldstrafen müssen den wirtschaftlichen Gewinn aus den Verstößen abschöpfen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei juristischen Personen ist die Höchststrafe auf mindestens 4 % des jährlichen, unionsweiten Gesamtumsatzes im Vorjahr festzulegen. Außerdem muss ein nationales Gesetz Sanktionen, wie den Ausschluss von Förderungen, Vergabeverfahren, etc. regeln.

Festgelegt sind auch die **Kontrollquoten**, die die nationalen Behörden erfüllen müssen: 1 % bei niedrigem, 3 % bei normalem und 9 % bei hohem Risiko (auch 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses) – siehe auch Kapitel 2.3.

In Österreich soll die Umsetzung mit dem „**EU-Entwaldungsverordnungsdurchführungsgesetz**“ erfolgen. Dieses Gesetz befindet sich in Ausarbeitung und soll nach dem Sommer dem Parlament vorgelegt werden. Als **zuständige Behörden** sind das **Bundesamt für Wald** für die Kontrolle des Imports sowie die **Bezirksverwaltungsbehörden** für weitere Kontrollen vorgesehen. Details zu Kontrollplänen u.a. sind noch offen.

Den **Zollbehörden** kommt auch eine Aufgabe zu: der Zollbehörde ist vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollbefugnisse des Zolls sind schon direkt in der EU-Entwaldungsverordnung geregelt (Art. 26 EUDR).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) arbeitet derzeit an **österreichischen Leitlinien**, um eine möglichst einheitliche Auslegung der EUDR vor allem im Vollzug abzusichern.

Im Austausch zwischen ECR Austria und dem BMLUK 2025 und auch im 1. Halbjahr 2026 wurde betont, dass sich die Behörde in der Umsetzung der EUDR an den Leitlinien der EU und den FAQs orientieren wird. Eine strengere Auslegung ist nicht geplant.

Die Maßnahmen bei Verstößen müssen im nationalen Gesetz nicht alle bestimmt werden, da sie schon in der EU-Entwaldungsverordnung aufgezählt sind und damit direkt gelten. Es sollen jedenfalls als einstweilige Maßnahmen Verfügungsverbote und auch Beschlagnahmen vorgesehen werden.

Die **Kontrollen der Marktteilnehmer und Nicht-KMU Händler** werden in erster Linie in Form einer **Dokumentenkontrolle** ablaufen. Art. 18 sieht vor, dass u.a. allenfalls auch Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen von den Kontrollen umfasst werden können. Art. 19 der EUDR VO bestimmt, dass bei den Kontrollen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler in erster Linie Unterlagen und Aufzeichnungen über die gesammelten Informationen gemäß Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 geprüft werden sollen.

Im Hinblick auf die Unternehmensprozesse im Lebensmittel- und Drogeriefachhandel sowie in der Konsumgüterbranche wurden im Austausch zwischen ECR Austria und dem BMLUK folgende Punkte im Zusammenhang mit den zu erwartenden Prüfungen und Kontrollen, bzw. Sanktionen festgehalten:

- Der Fokus der Überwachung der EUDR wird vor allem auf die **Importeure** gelegt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung in der Mehrheit der Fälle als **schriftlicher Prozess** ablaufen wird. So wird es im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch zur Setzung von Korrekturmaßnahmen kommen. Ein Schwerpunkt wird auf das Sorgfaltspflichtensystem im Unternehmen gelegt werden.
- Im Standardprozess sind grundsätzlich **keine Musterziehung in Geschäften** geplant.
- Im Fall von Non-Compliance ist das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten (z. B. Rückholung/Vernichtung bei Non-Compliance vs. Lebensmittelverschwendung).
- Berücksichtigung werden auch die **unterschiedlichen Verpflichtungen von KMU/Nicht-KMU**, finden.

3 ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche	29
3.1 Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR	29
3.2 EUDR-Abwicklung zwischen Handel und Lieferpartnern	30
3.3 Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen	34
3.3.1 Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR	37
3.4 Übermittlung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS)	40
3.5 Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich	44

3 ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche

Im Folgenden werden wesentliche, EUDR-relevante Ergebnisse der ECR Arbeitsgruppe EU-Entwaldungsverordnung beschrieben. Diese enthalten neue EUDR relevante Instrumente (wie Stammdaten-Attribute sowie erweiterte EDI-Nachrichtenprofile) sowie Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Händlern und deren direkten Lieferanten im Rahmen der EUDR Verpflichtungen.

3.1 Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR

Im Artikel 9 der EUDR werden Anforderungen an das Sammeln und Speichern von Daten zu Produkten, die der EUDR unterliegen, vorgeschrieben. Diese Informationen werden zur Erstellung der Sorgfaltserklärung bzw. zur Weitergabe an Handelspartner und Behörden benötigt.

Die benötigten Informationen sind in zwei Kategorien einzuteilen:

- **Stammdaten:** gleichbleibende Informationen zu einem Produkt (z. B. Bezeichnung oder HS-Code)
- **Bewegungsdaten:** sich verändernde Informationen pro Lieferung bzw. Charge (z. B. Referenznummer)

Der Austausch von Bewegungsdaten ist dem Kapitel 3.4 zu entnehmen. Die Stammdaten-Informationen können aus dem bereits bestehenden Stammdatenaustausch entnommen werden.

Der Austausch dieser Informationen zwischen den Handelspartnern sollte bereits im Vorfeld laufender Transaktionen (Bestellung/Lieferung) erfolgen. Dafür hat sich im FMCG-Umfeld die Nutzung des GDSN-Netzwerkes von GS1 etabliert.

Das **GDSN-Zielmarktpprofil für Österreich** enthält folgende **EUDR-relevante Attribute**:

- GTIN der Artikeleinheit [M017]
- Rechtliche Produktkategorie [M250]
- Artikelbezeichnung [M259]
- Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung [M261]
- Kontaktnahme Inverkehrbringer [M370]
- Kontaktadresse Inverkehrbringer [M371]
- Zutatenliste [M047]
- Non-Food Inhaltsstoffliste [M174]
- Importklassifikation [M229]
- Ursprungsland [M099]
- Gebräuchlicher Name der Art bei Holzprodukten [M609]
- Baumgattung [M610]
- Vollständiger wissenschaftlicher Name bei Holzprodukten [M611]

Hinweis: [M...] = die eindeutige Identifikation des Attributs im Zielmarktprofil

Die Datensteller im GDSN-Netzwerk müssen auf die vollständige Befüllung dieser Attribute bei EUDR-relevanten Produkten unbedingt achten.

3.2 EUDR-Abwicklung zwischen Handel und Lieferpartnern

Wenngleich die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung in der Konsumgüterbranche und insbesondere im FMCG-Umfeld aufgrund der komplexen, oft internationalen Lieferketten und Logistik (große Warenmengen, kurze Lieferintervalle, in vielen Fällen Verderblichkeit der Ware usw.) weiterhin herausfordernd ist, hat die Ende 2025 erfolgte Überarbeitung der EUDR doch erhebliche Erleichterungen mit sich gebracht, die insbesondere den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem Handel und seinen Lieferpartnern stark reduziert.

Mit Ausnahme eigener Importe relevanter Erzeugnisse von Lieferpartnern außerhalb der EU, wird der österreichische Handel in der Terminologie der EUDR als nachgelagerter oder *erster* nachgelagerter Marktteilnehmer bzw. Händler einzustufen sein).

Die grundlegenden Pflichten und Aufgaben dieser EUDR Rollen werden im [Kapitel 2.6](#) dargestellt.

Für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung entlang der FMCG-Lieferkette wird gemäß [EUDR-Verordnung](#), [Leitlinien](#) und [FAQ](#) die folgende Abwicklung empfohlen:¹

Fall 1:

- **Lieferant ist Erstinverkehrbringer**
- **Handel ist erster nachgelagerter Marktteilnehmer / Händler**

¹ Rechtsgrundlagen und Auslegungshilfen: Verordnung (EU) 2023/1115, konsolidierte Fassung vom 26. Dezember 2025: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1115/2025-12-26/deu>; Leitlinien zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse, 3. Auflage 2026: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202603896; Frequently Asked Questions on the implementation of the EUDR, Version 5 (April 2026): https://environment.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-deforestation-regulation_en

Ausgangspunkt ist, dass ein Lieferant der Erstinverkehrbringer eines EUDR relevanten Erzeugnisses (Anhang I, siehe [Kapitel 2.2](#)) ist. In dieser Rolle ist er verpflichtet, die EUDR-Sorgfaltspflicht zu erfüllen und ein DDS im Informationssystem der Kommission zu hinterlegen.

Werden diese relevanten Erzeugnisse im nächsten Schritt an einen Handelspartner weitergegeben, der somit *erster* nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler ist, ist diesem die **Referenznummer des DDS mit jeder betroffenen Lieferung aktiv zu übermitteln**.

Die Verantwortung dafür liegt beim Lieferanten.

Nachgelagerte Marktteilnehmer bzw. Händler **müssen nicht wissen, in welcher Position/Rolle der EUDR-Lieferkette sie sich befinden**, d.h. ob sie *erster* oder *weiterer* nachgelagerter Marktteilnehmer sind, um daraus abzuleiten, ob bzw. von wem sie Referenznummern erhalten sollten. Es ist jedenfalls klar, dass sie (im Einzelfall / je Lieferung) dann *erster* nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler sind, wenn sie vom vorgelagerten Marktteilnehmer eine Referenznummer erhalten.

Die von der ECR-Arbeitsgruppe empfohlenen **Übertragungswege für die Weitergabe der DDS-Referenznummer** sind im [Kapitel 3.5](#) beschrieben.

Der Handel bzw. andere erste nachgelagerte Marktteilnehmer (z. B. Weiterverarbeiter, Zwischenhändler) sind verpflichtet, die **Referenznummern**, die sie von einem Erstinverkehrbringer erhalten haben, **fünf Jahre lang aufzubewahren**. Die Verbindung der Referenznummer zum betroffenen Lieferanten und zur betroffenen Ware muss über den gleichen Zeitraum nachvollziehbar sein. Eine chargengenaue Rückverfolgbarkeit der Referenznummer entlang der downstream Lieferkette ist nicht nötig.

Der Handel und nachgelagerte Marktteilnehmer müssen sich in der Praxis also darauf einrichten, dass sie mit Lieferungen möglicherweise Referenznummern erhalten, und dass sie diese in diesem Fall entsprechend speichern können.

Nachgelagerte Händler trifft nach der Änderung der EUDR ("Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern") somit weder die Verpflichtung, ihre Position entlang der Lieferkette zu kennen, noch müssen sie eingehende DDS / Referenznummern prüfen oder ein neues eigenes DDS erstellen. Sie haben keine aktive Verpflichtung, vom vorangehenden Lieferanten Informationen einzuholen.

Aus diesem Grund sieht die Branchenempfehlung der ECR Arbeitsgruppe, **keinen Lieferantenfragebogen** oder andere systematische Befragungsmodelle vorgelagerter der Lieferanten des Handels mehr vor. Das GS1 Fragebogenmodell aus 2025 wird nicht aktualisiert und ist damit derzeit obsolet.

Seitens des österreichischen Handels ist derzeit daher der systematische Einsatz eines Fragebogens für Lieferanten nicht geplant.

Fall 2:

- **Lieferant ist nicht Erstinverkehrbringer, sondern nachgelagerter Marktteilnehmer**
- **Handel ist ebenso nachgelagerter Marktteilnehmer / Händler**

Ausgangspunkt ist ein Lieferant eines EUDR relevanten Erzeugnisses, der **nicht** der Erstinverkehrbringer ist. In dieser Rolle ist er nicht verpflichtet, DDS Referenznummern weiterzugeben, selbst wenn er diese erhalten hat (z. B. als *erster* nachgelagerter Marktteilnehmer).

Der Handel ist in diesem Fall nicht *erster* Marktteilnehmer/Händler, weshalb ihn keine Verpflichtung zur Entgegennahme und Aufbewahrung der Referenznummer trifft.

In der Praxis trifft dies immer dann zu, wenn der Handel von seinem Lieferanten **mit einer Lieferung EUDR relevanter Erzeugnisse keine Referenznummer erhält.**

Darüber hinaus sind die Verpflichtungen des nachgelagerten Marktteilnehmers bzw. Händlers ident mit denen der ersten nachgelagerten Marktteilnehmer bzw. Händler (siehe [Kapitel 2.6](#); zur Verpflichtung zur Informationssammlung siehe im Anschluss)

Verpflichtung nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler zur Sammlung von Informationen

Artikel 5 Abs. 1-4 der Verordnung in Verbindung mit den FAQ Punkt 3.4 a+b verpflichtet die nachgelagerten Marktteilnehmer aller Stufen, – unabhängig ob erster oder weiterer nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler, allerdings dazu, **Aufzeichnungen über deren Abnehmer von EUDR relevanten Erzeugnissen** zu führen.

Für die praktische Umsetzung in Branche gilt:

- Eine entsprechende, übliche Absatzstatistik reicht aus (Verkaufsmengen, Empfänger, Zeitpunkt/-raum)
- Erforderliche Kundeninformationen (Adresse, E-Mail etc.) sind in der Regel Teil bestehender Kundenstammdaten
- Es ist keine Verknüpfung mit / Nachverfolgung einzelner Chargen an Abnehmer erforderlich
- **Diese Verpflichtung betrifft nur die Weitergabe an Unternehmen (B2B), nicht die Abgabe an die Konsument:innen** (auch nicht Unternehmer, die

in ihrer Rolle als Konsument:innen auftreten). Der Konsument hat keine Rolle in der EUDR.

Konkret sind folgende Informationen zu den Lieferanten und eigenen Abnehmern zu sammeln und zu speichern:

- Unternehmensbezeichnung
- Postanschrift
- E-Mailadresse
- soweit verfügbar Internetadresse
- Allenfalls auch Referenznummern der Sorgfaltserklärungen

Zur Wahrnehmung dieser Verpflichtung entlang der nachgelagerten Lieferkette ist es für die Unternehmen entscheidend, EUDR-relevante Erzeugnisse identifizieren zu können:

- Relevante Erzeugnisse sollten über ihren HS-Code (KN-Code/Zolltarifnummer, siehe [Kapitel 2.2.1](#)) identifiziert werden. Dieser Umstand macht die saubere und vollständige Pflege dieses Attributs in Artikel-Stammdatenbanken noch wichtiger als bisher.
- Als zusätzliche Unterstützung enthält der GSI Sync Stammdatenpool nun auch ein Attribut „EUDR relevant“ (optionales Feld)

Begründete Bedenken („substantiated concerns“)

Wenn ein Unternehmen aus externen Hinweisen oder eigenen, ohnehin erhobenen Informationen Kenntnis erlangt, dass ein vorgelagertes Unternehmen bzw. Lieferant seinen EUDR Verpflichtungen nicht nachkommt, liegen sogenannte „begründete Bedenken (substantiated concerns)“ vor.

Dazu gibt es unter Punkt 4.15, der EU FAQ Version 5 eine detaillierte Erläuterung.

In Fällen von begründeten Bedenken sind die zuständigen Behörden (siehe [Kapitel 2.7](#)) zur Verifizierung bzw. Abklärung zu informieren.

Wann sind Bedenken begründet?

- Sie müssen dem Lieferanten / Unternehmen direkt zurechenbar sein
- „Begründete Bedenken“ erfordern konkrete, nachvollziehbare sowie produkt- oder lieferkettenbezogene Hinweise.
- Mögliche Quellen sind behördliche Hinweise, belastbare NGO-Reports mit Produkt- bzw. Lieferkettenbezug, eigene Audits / belastbare Hinweise aus der Lieferkette.
- Allgemeine Medienberichte oder NGO-Kampagnen reichen demnach allein nicht aus.
- Pflichten bei tatsächlichen begründeten Bedenken sind Dokumentation, Klärung mit Lieferanten sowie (nur) im äußersten Fall ein Stopp weiterer Vermarktung (gilt für Nicht-KMU).

In diesem Zusammenhang verwendet die EUDR die Begriffe „neue Informationen“ einerseits sowie „begründete Bedenken“ andererseits. (siehe Art. 4 Abs. 5 EUDR) Wie ist diese Unterscheidung operativ zu verstehen?

- Die EUDR selbst enthält keine formale oder trennscharfe Abgrenzung dieser Begriffe – insoweit bleibt die weitere Auslegung durch Behördenpraxis und Rechtsprechung abzuwarten.
- Operativ dürfte jedoch zwischen objektiv neuen Tatsachen/Erkenntnissen ("neue Informationen") und einer risikobasierten Bewertung bzw. Verdichtung bereits vorhandener Hinweise ("begründete Bedenken") zu unterscheiden sein
- "Neue Informationen" liegen typischerweise vor, wenn bislang unbekannte Daten, Dokumente, Behördenmitteilungen, NGO-Berichte u.a. bekannt werden
- "Begründete Bedenken" entstehen, wenn verfügbare Informationen aus Sicht eines sorgfältigen Marktteilnehmers konkrete Zweifel begründen

In der ECR-Arbeitsgruppe wurde die Frage diskutiert, ob „begründete Bedenken“ schon dann vorliegen vor, wenn ein nachgelagerter Marktteilnehmer bzw. Händler von einem Lieferanten üblicherweise Referenznummern erhält, diese dann aber unerwartet und ohne diesbezügliche Information ausbleiben.

Da nachgelagerte Marktteilnehmer / Händler keine Verpflichtung trifft, Ihre Position in der Lieferkette zu identifizieren oder aktiv Referenznummern einzuholen, besteht für den nachgelegten Marktteilnehmer oder Händler auch keine Verpflichtung eines laufenden „Screenings“ der Lieferungen im Lieferantenkontakt.

Für die praktische Umsetzung in Branche werden daher in diesem Fall folgende Schritte empfohlen:

1. Lieferantenkontakt, um zu klären, ob die Bedenken „begründet“ sind
2. Bei „begründetem Bedenken“ ist die Behörde zu kontaktieren

Begründete Bedenken („substantiated concerns“) können **auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette** auftreten, z. B. seitens des Handels vs. Lieferanten innerhalb der EU, oder auch seitens eines Importeurs (Erstinverkehrbringers) vs. dessen Vorlieferanten im EU-Ausland, um zwei Beispiele zu nennen.

Hinweis: Bei GSI Germany wird die Erstellung einer Checkliste zur Erkennung „begründeter Bedenken“ geprüft. ECR Austria wird seine Mitglieder über relevante Entwicklungen informieren.

3.3 Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen

Zertifizierungssysteme können von Marktteilnehmern und Händlern als **Unterstützung bei der Risikobewertung** genutzt werden. Wenn ein Risiko

festgestellt wird, kann die Zertifizierung eine **Maßnahme zur Risikominderung** darstellen. Zertifizierungen können in den folgenden Punkten unterstützen:

- Gewährleistung, ob Abholzung oder Walddegradation stattgefunden haben
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette
- Bereitstellung von rohstoffspezifischen Informationen

Dennoch müssen Erstinverkehrbringer (Upstream Operators) weiterhin ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und bleiben für Verstöße verantwortlich.

In Abschnitt 10 der [Leitlinien zur EUDR \(3. Auflage 2026\)](#) wird klargestellt, dass Marktteilnehmer bei der Berücksichtigung von Zertifizierungs- und anderen Drittprüfungssystemen deren Standards eigenständig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der EUDR prüfen müssen. Die dabei zu berücksichtigenden Aspekte werden im Detail erläutert.

Auch wenn die EU nun ein sogenanntes Repositorium (siehe Kasten) zur Verfügung stellen will, wird eine *verbindliche* Liste an anerkannten Zertifizierungssystemen nach unserem Kenntnisstand voraussichtlich weder von der EU-Kommission noch zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden

Veröffentlichung eines EU-Repositoriums

Um den Handel und die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung weiter zu erleichtern, wird von der EU-Kommission ein Register von Zertifizierungssystemen zur Bereitstellung transparenter Informationen über den Anwendungsbereich der bestehenden Systeme eingerichtet, auf das sich die Wirtschaftsbeteiligten bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt und die zuständigen Behörden bei der Durchführung der einschlägigen Kontrollen beziehen können.

Wichtige Einordnung: dies stellt keine Abnahme der Verantwortung dar, sondern nur eine Orientierungshilfe für relevante Gesetze und Abdeckung einzelner Zertifikate

Im Rahmen der ECR-Arbeitsgruppe wurde daher eine **Liste gängiger Zertifizierungssysteme erstellt, die in die Themen der EUDR einzahlen**. Die Liste gibt lediglich eine Übersicht der am Markt verfügbaren und für die teilnehmenden Unternehmen relevante Zertifizierungssysteme, weil diese z. B. für eigene Erzeugnisse oder eingekaufte Waren anerkannt werden.

Eine Validierung anhand der in Art. 10 der Leitlinien zur EUDR (C/2024/6789) dargestellten Aspekte ist im Rahmen der ECR-Arbeitsgruppe nicht erfolgt.

Bei der Auswahl der Zertifizierungssysteme wurden sowohl solche mit ökologischem als auch sozialem Fokus berücksichtigt. Eine Unterteilung nach Rohstoffen ist für Rohstoffzertifizierungssysteme erfolgt.

Ausgenommen hiervon sind unternehmensübergreifende Zertifizierungssysteme, die nicht einem expliziten Rohstoff zugeordnet werden können.

Die Liste im nächsten Kapitel dient lediglich zur Information und stellt keine rechtlich bindende Empfehlung dar. Quellen, die bei der Erstellung der Liste verwendet wurden und zur weiteren Vertiefung verwendet werden können, sind aufgeführt.

3.3.1 Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR

Die 20 relevantesten Zertifizierungen im Rahmen der EUDR

Tabelle 1: relevanteste Zertifizierungen für die EUDR (alphabetisch)

Nr.	Zertifizierungen	Kakao	Kaffee	Soja	Palmöl	Rind	Kautschuk	Holz
1	4C – The Common Code for the Coffee Community		X					
2	Bioland			X		X		
3	Blauer Engel							X
4	Demeter & Biodynamisch durch Demeter	X	X	X	X	X		
5	Donau Soja & Europa Soja			X				
6	EU-Ecolabel							X
7	Fair Rubber						X	
8	FSC - Forest Stewardship Council (inkl. FSC MIX und FSC 100 %)						X	X
9	FT - Fairtrade	X	X					
10	ISCC - International Sustainability & Carbon Certification (inkl. ISCC plus und ISCC EUDR)			X	X	X	X	X
11	IVN Naturleder					X		
12	Leader Working Group					X		
13	Naturland (inkl. Naturland Fair)	X	X	X	X	X		X
14	PEFC - Programme for the Endorsement of Forest Certification						X	X
15	Preferred by Nature	X	X	X	X	X	X	X
16	ProTerra Certification			X				
17	RA - Rainforest Alliance	X	X					
18	RSPO - Roundtable on Sustainable Palm Oil				X			
19	RTRS - Roundtable on Responsible Soy			X				
20	SFI - Sustainable Forest Initiative							X

Zusätzliche Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen, die für die EUDR relevant sind

(einige nicht produktspezifisch)

Tabelle 2: zusätzliche Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen

Nr.	Zertifizierungen	Kakao	Kaffee	Soja	Palmöl	Rind	Kautschuk	Holz
21	Bio nach EG-Öko-Verordnung	X	X	X		X		
22	Fair for Life	X	X		X			
23	FLEGT - Genehmigungssystem für Holzeinfuhren aus Partnerländern							X
24	GCP - Global Coffee Platform		X					
25	Gää e.V. - Ökologischer Landbau							
26	Holz von hier							X
27	ISPO - Indonesian Sustainability Palm Oil				X			
28	Malaysian Sustainable Palm Oil				X			
29	OLB - Origine et Légalité des Bois							X
30	SBP - Sustainable Biomass Program							X
31	B Corp							
32	BRCGS - Brand Reputation through Compliance Global Standard							
33	Cradle2Cradle							
34	EMAS - Eco Management and Audit Scheme							
35	Fair Wage network							
36	FSSC 22000 - Food Safety System Certification 22000							
37	GEEIS - Gender Equality and Diversity for European & International Standards							
38	IFS - International Featured Standards							
39	ISO 14001							
40	ISO 27001							
41	ISO 37001							
42	ISO 38200							
43	ISO 45001							
44	ISO 50001							
45	ISO 9001							
46	ISO/TS 16949							
47	RSB - Roundtable on Sustainable Biomaterial							
48	SA8000							
49	SCC - Safety Certificate Contractors							
50	WBENC - Certification for Women-Owned Businesses							

Quellen zu Kapitel 3.3.1

1. Siegelverzeichnis – Siegelklarheit (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH) <https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis-124282>
2. Study on certification and verification schemes in the forest sector and for wood-based products (European Union) <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/afa5e0df-fb19-11eb-b520-01aa75ed71a1/language-en>
3. Voluntary sustainability standards to cope with the new European Union regulation on deforestation-free products: A gap analysis (Forest Policy and Economics Vol. 164) <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1389934124000893>
4. Sustainability Standards (International Trade Centre) <https://www.intracen.org/our-work/topics/sustainability/sustainability-standards>
5. osapiens HUB for Due Diligence (Nur sichtbar für Kunden von osapiens) <https://prod.osapiens.cloud/portal/login#/login>
6. Setting a New Bar for Deforestation and Conversion-free Soy in Europe: Independent benchmark of soy standards on essential sustainability requirements (P. Boev & J.W. van Gelder 2023) <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Amazonas/Setting-the-new-Bar-for-Conversion-free-Soy-in-Europe.pdf>
7. Standards Compass (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH) <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/en/standards-compass/standards-tool>
8. EUDR – Step-by-Step Guide for Business (WWF) <https://forestsforward.panda.org/?14709791/WWF-launches-EUDR-guide-for-business>

3.4 Übermittlung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS)

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt, müssen die Erstinverkehrbringer dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler die Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) übermitteln.

Zur Vermeidung manueller Prozesse sollten diese Informationen möglichst digital und automatisiert bereitgestellt werden.

Empfohlene Übermittlungswege

Die Bereitstellung der DDS-Referenznummer kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.

Übermittlung der DDS-Referenznummer:

Bevorzugt werden:

- **elektronischer Lieferschein (DESADV)** oder
- **Übermittlung an das Compliance-IT-Tool des Handelspartners** (z. B. osapiens)

Da sich unterschiedliche Compliance-Lösungen am Markt etabliert haben, können Unternehmen abweichende technische Übertragungswege vereinbaren.

Zeitpunkt der Übermittlung

Die Übermittlung der EUDR-relevanten Informationen muss rechtzeitig erfolgen, damit der Empfänger seine regulatorischen Verpflichtungen (Sammlung der DDS-Referenznummer) erfüllen kann.

Die Weitergabe der DDS-Referenznummer durch den Erstinverkehrbringer an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler muss vor dem Inverkehrbringen des Produkts sichergestellt sein. Wird die DDS-Referenznummer mittels DESADV übermittelt, muss diese **spätestens am Kalendertag des Lieferdatums** gesendet werden.

Verwendung der DESADV als Transportmittel für die DDS-Referenznummer

Die DESADV (EDIFACT = Despatch Advice) ist eine etablierte EDI-Nachricht zur Übermittlung von Lieferavisen und wird in der Praxis genutzt, um begleitende Logistikdaten wie Mengen, Verpackungen und Artikelnummern zu übertragen. Ihr Hauptzweck ist es, dem Empfänger vor oder bei der Ankunft der Ware detaillierte Informationen über eine bevorstehende Lieferung bereitzustellen.

Ziel: Der Empfänger kann sich optimal auf den Wareneingang vorbereiten – zum Beispiel passende Lagerplätze reservieren, automatische Verbuchungen vornehmen oder Qualitätskontrollen vorbereiten. Außerdem kann er erkennen, ob es sich um einen Artikel im Rahmen der EUDR handelt und ob dafür eine DDS erstellt wurde.

Innerhalb dieser Nachricht kann die Referenznummer des DDS eingebettet werden – sie dient somit als Transportmittel für die EUDR-relevanten Daten.

Warum wird die DESADV für die Übermittlung der DDS-Referenznummer verwendet?

- **Standardisiert und etabliert:** Die DESADV ist ein international normiertes EDI-Format (EDIFACT) und wird bereits in vielen Lieferketten verwendet. Die Erweiterung um DDS-Informationen erfordert keine grundlegende Systemumstellung.
- **Lieferkettensynchronisation:** Die DESADV wird vor der physischen Lieferung versendet – somit ist der passende Zeitpunkt für die Übermittlung der DDS-Referenz gegeben.
- **Automatisierbar:** viele Unternehmen verfügen bereits über EDI-Systeme – das macht die Integration von DDS-Daten in die bestehende Nachricht effizient und kostenschonend.
- **Integration in bestehende Workflows:** Der Empfänger kann die DDS-Referenznummer direkt im Rahmen seines Wareneingangsprozesses verarbeiten.
- **Sichere Übertragung über etablierte B2B-Netzwerke:** Die Nachricht kann über ein sicheres, etabliertes B2B-Integrationsnetzwerk (EDI-Netzwerk) übertragen werden. Solche Netzwerke gewährleisten eine ausfallsichere Infrastruktur und ermöglichen die nachvollziehbare, zuverlässige Übermittlung sensibler EUDR-relevanter Daten.

Beispiel einer DESADV mit DDS-Referenznummer

Nachfolgend ein vereinfachter Auszug einer DESADV-Nachricht im EDIFACT-Format, der die Referenznummer der DDS des Lieferanten enthält:

UNH+ 3345+DESADV:D:01B:UN:EAN007' '

BGM+351+XYZ123456+9'

...

LIN+1++1234567890123:SRV'

QTY+12:100'

...

RFF+DDR: 24FR9DXMIWUG91'

PCI+36E'

GIN+BX+23456'

UNT+22+3345'

*Hinweis: Eine **detaillierte Beschreibung** der DESADV der **ECR Austria Serviceplattform „EDI-Profile“** finden Sie auf der ECR Austria Homepage unter <https://ecr-austria.at/arbeitsgruppen/serviceplattformen/serviceplattform-edi-profile/>*

In dieser DESADV wird die Lieferung eines bestimmten Artikels (GTIN 1234567890123) dokumentiert, inkl. der EUDR-relevanten Referenzen:

- Die RFF+DDR-Zeile liefert die Sorgfaltspflichtnummer/Referenznummer (= Nachweis, dass die Due Diligence durchgeführt wurde)

Diese Informationen können den nachgelagerten Geschäftspartner bei der Dokumentation und Prüfung seiner EUDR-bezogenen Verpflichtungen unterstützen. Pro Artikel, Menge, Charge kann eine Referenznummer mitgeteilt werden. Bei Bedarf können auch mehrere Referenznummern durch Wiederholung von Referenznummer mitgeteilt werden.

Die DDS-Referenznummer wird derzeit im EUDR-Informationssystem als alphanumerische Kennung vergeben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Empfehlung beträgt ihre Länge 14 Stellen. Die technische Ausgestaltung kann zukünftigen Anpassungen des EUDR-Informationssystems unterliegen.

In der DESADV-Nachricht wurde für die Referenznummer ein Feld mit bis zu 35 Stellen vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass auch eine mögliche zukünftige Erweiterung der Nummernlänge durch TRACES – etwa aufgrund einer verstärkten Nutzung – problemlos unterstützt werden kann.

Übermittlung von DDS-Referenznummer für Displays/Mischkartons

Falls in der Übermittlung der DESADV ein **Display** enthalten ist, **das EUDR-relevante Einzelartikel umfasst**, sollte für diese Sendung eine neue DDS (Gruppierung) mittels des TRACES Systems erstellt werden. Damit kann das Display/Mischkarton weiter als eine Position (= eine GTIN) in der DESADV abgebildet werden.

Diese Vorgehensweise ist nötig, da Displays/Mischkartons eine große Anzahl von unterschiedlichen Chargen und damit DDS-Referenznummern aufweisen können. Die IT-Systeme (weder bei Herstellern noch bei Händlern) sind nicht dafür ausgelegt, diese große Anzahl von DDS-Referenznummern in der DESADV abzubilden.

Die Zusammenfassung von Referenznummern im TRACES System erfolgt durch Einreichung einer neuen Sorgfaltserklärung (DDS) mit Referenznummern bereits geprüfter, vorgelagerter Lieferungen.

Übermittlung der Verifikationsnummer

Nach den letzten Änderungen der Verordnung im Dezember 2025 ist nur mehr der Erstinverkehrbringer verpflichtet, dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler die Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) zu übermitteln.

Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler hat keine Prüfpflichten und muss die an ihn übermittelte DDS-Referenznummer nicht mittels der Verifikationsnummer prüfen.

Daher ist aus Sicht der ECR Empfehlung keine Übermittlung der Verifikationsnummer im laufenden Datenaustausch (DESADV oder Portale) vorgesehen.

Siehe dazu EUDR Art. 5 (3a) und FAQ V 5 3.6.1

Übermittlung der SD-Identifikationsnummer (Simplified Declaration Identifier):

Die SD-Identifikationsnummer wird einmalig für einen Kleinst- und Kleinprimärerzeuger vergeben und bleibt dauerhaft gleich. Es besteht somit kein Zusammenhang mit einer Lieferung/Charge im Zuge der laufenden Abwicklung.

Die Übermittlung der SD-Identifikationsnummer sollte daher im Zuge der Partnerstamminformationen ausgetauscht werden. Eine Abbildung der SD-Identifikationsnummer in der DESADV ist daher nicht sinnvoll.

Vorgangsweise bei ausnahmsweisen „verspäteten Eintreffen“ der DDS

In der Praxis ist denkbar, dass die Funktionen des EU-Informationssystems aufgrund technischer Probleme beeinträchtigt sind, wodurch es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der Referenznummer kommen kann. In solchen Fällen wird empfohlen, die Referenznummer nach Verfügbarkeit unverzüglich nachzureichen.

Die Form des Nachreichens ist bilateral zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Sonderfall Übertragungswege im Fall von „sehr geringen Transaktionszahlen“

Bei **sehr geringen Transaktionszahlen** können bilaterale Übertragungswege für die DDS-Referenznummer vereinbart werden. Dabei müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt und zwischen den Handelspartnern abgestimmt sein:

- Übertragungsmedium (im Regelfall E-Mail)
- Absender und Empfangsadresse
- Die Inhalte müssen auf die gesetzlich vorgegebenen Inhalte ausgerichtet sein
 - Eindeutige Identifikation der Lieferung (Bestellnummer, Lieferscheinnummer)
 - Eindeutige Identifikation des Produktes (GTIN) und der Charge
 - DDS-Referenznummer
- Zeitpunkt der Übermittlung der DDS-Referenznummer analog wie bei DESADV

3.5 Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich

Das BMLUK entwickelt derzeit ein **Online-Tool, das Land- und Forstwirt:innen bei der Abgabe der einmaligen vereinfachten Erklärung und der Generierung der dafür erforderlichen Identifikationsnummer unterstützen soll**. Nach aktuellem Stand sollen die Bereiche Rind, Soja und Holz berücksichtigt werden.

Die vereinfachte Erklärung kann von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern aus Niedrigrisikoländern genutzt werden. Anstelle detaillierter Geolokalisierungsdaten kann dabei die Postanschrift der Grundstücke oder des Betriebs angegeben werden.

Für die nationale Umsetzung sollen bereits vorhandene Daten und Systeme – insbesondere Mehrfachantrag und Rinderdatenbank – genutzt werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die Antragstellung möglichst einfach zu gestalten.

Mit Stand August 2026 laufen die technischen Vorbereitungen. Konkrete Informationen zur endgültigen Ausgestaltung und Verfügbarkeit des Tools wurden noch nicht veröffentlicht.

Sobald konkrete Informationen vorliegen, sollen die betroffenen Betriebe über die weitere Vorgehensweise informiert werden.

4 Mögliche erste Schritte der Umsetzung	46
4.1 Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter	46
4.2 Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES	52
4.3 Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen	55
4.4 Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform	57

4 Mögliche erste Schritte der Umsetzung

4.1 Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter

Zielsetzung eines EUDR-Compliance-Tools

Ein EUDR-konformes Compliance-Tool muss dazu in der Lage sein, die komplexen Anforderungen der Europäischen Entwaldungsverordnung (EUDR) vollständig, rechtssicher und operativ effizient umzusetzen. Ziel ist es, sämtliche Compliance-Prozesse von der Erfassung der Geodaten über die Risikobewertung bis hin zur elektronischen Abgabe der Due Diligence Statements (DDS) in ein zentrales, revisionssicheres System zu überführen.

Das Tool sollte **regulatorische Anforderungen aus Artikel 3 bis 13 der EUDR** abbilden, **automatisierte Prüfmechanismen** unterstützen und **auditierbare Nachweise** für alle Compliance-Schritte liefern. Gleichzeitig muss es mit bestehenden Unternehmenssystemen wie ERP, Lieferantenmanagement oder Logistiklösungen kompatibel sein, um Informationsbrüche zu vermeiden und rechtlich belastbare, ganzheitliche Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

Auswahlkriterien für Unternehmen

Rolle des Unternehmens und gesetzliche Verpflichtungen

Bevor ein geeignetes Tool ausgewählt werden kann, müssen Unternehmen ihre Rolle innerhalb der EUDR feststellen (siehe [Kapitel 2.6](#)).

Es ist wichtig zu verstehen, dass sich die Rollen, die die Unternehmen unter der EUDR einnehmen, nach nochmaliger Überarbeitung der Verordnung im Dezember 2025, geändert haben. Zuallererst gilt es daher zu prüfen, welche Position in der Wertschöpfungskette das eigene Unternehmen einnimmt.

Marktteilnehmer (Operators) tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 3 bis 13 (einschließlich Geolokalisierung, Risikobewertung, Risikominderung und DDS-Einreichung). Diese bringen einen relevanten Rohstoff bzw. ein relevantes Erzeugnis **erstmalig** auf dem Unionsmarkt in Verkehr oder exportieren in einen Drittstaat – und werden in dieser Empfehlung zur besseren Unterscheidung daher als **Erstinverkehrbringer** bezeichnet. **Nachgelagerte Marktteilnehmer** bringen ein relevantes Erzeugnis auf den Unionsmarkt (bzw. exportieren es), für das **bereits eine Sorgfaltspflichterklärung oder vereinfachte Erklärung vorliegt**.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (MSPO) sind kleine Marktteilnehmer, die selbst erzeugte Ware unmittelbar auf den Unionsmarkt bringen oder exportieren sowie aus einem Land mit niedrigem Risiko stammen. Sie können vereinfachte Erklärungen vorlegen.

Händler stellen ein bereits auf dem Binnenmarkt befindliches Erzeugnis im Rahmen ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit auf dem Binnenmarkt bereit.

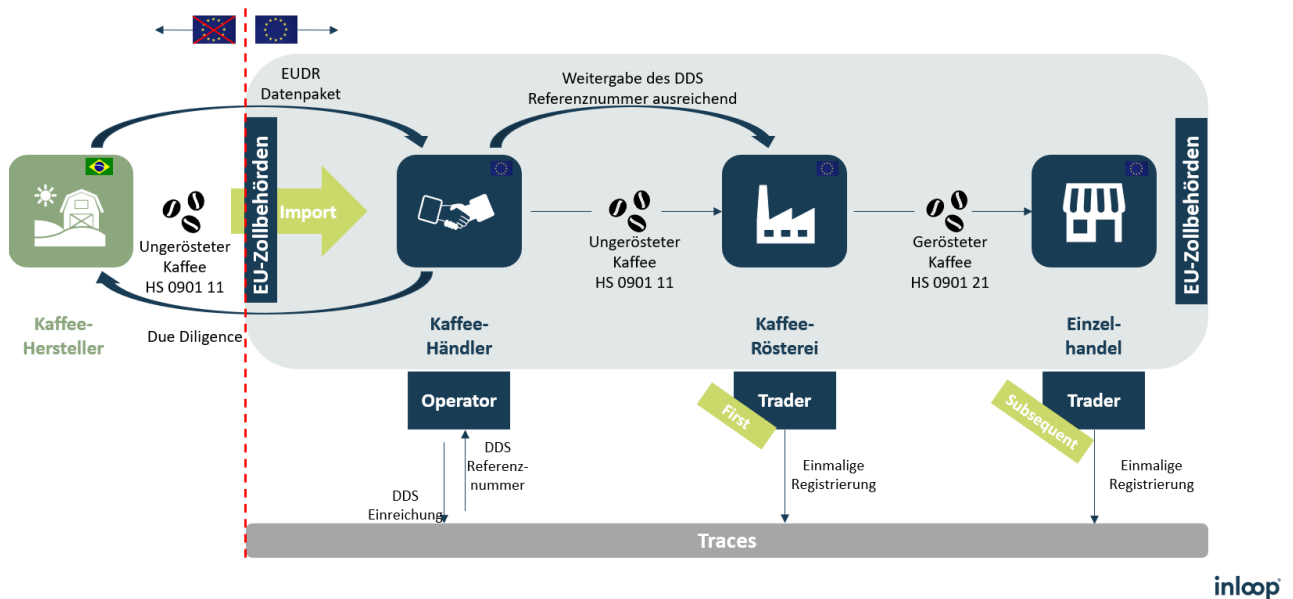


Abbildung 6: Beispielhafte EUDR-Lieferkette am Beispiel Kaffee

Quelle: Eigene Darstellung inloop

Bei der Abbildung handelt es sich um eines von vielen möglichen Szenarien hinsichtlich der Betroffenheit und der damit einhergehenden Rollen:

Ein Marktteilnehmer (Operator) importiert erstmalig ungerösteten Kaffee in die EU. Diesen trifft die volle Sorgfaltspflicht inklusive der DDS-Einreichung bei TRACES zur Generierung und Weitergabe der DDS-Referenznummern. Alle anderen Beteiligten in der Lieferkette – sofern sie nicht in die Kategorie der KMU-Unternehmen fallen (siehe Kapitel 2.5) – in unserem Beispiel die Kaffeerösterei sowie der Einzelhandel, treffen nur noch die Registrierungspflicht in TRACES sowie das Sammeln von Informationen zu ihren Lieferanten. Die Kaffeerösterei muss als *erster* nachgelagerter Händler zudem die DDS-Referenznummern speichern.

Fazit: Für eine Toolimplementierung kommt in diesem Beispiel vor allem der Marktteilnehmer (Erstinverkehrbringer/Importeur) in Frage, und das auch nur dann, wenn seine vorgelagerte Lieferkette dies erfordert, z. B. aufgrund der hohen Anzahl an Lieferanten betroffener Produkte und Erzeugnisse oder aufgrund des Länderbenchmarkings.

Systemlandschaft und Implementierungsreife

Unternehmen sollten vor der Auswahl eines Tools ihre **bestehenden internen Systeme und Prozesse kritisch analysieren**. Falls bereits digitale Lösungen zur Lieferantenverwaltung, Geodatenverarbeitung oder Dokumentenmanagement im Einsatz sind, kann ein modular aufgebautes System mit entsprechender Schnittstellenanbindung sinnvoll sein. Unternehmen ohne funktionale Grundlage

benötigen hingegen eine End-to-End-Plattform, die sämtliche Kernprozesse abbildet. Tools, die isoliert arbeiten oder Medienbrüche verursachen, erhöhen das Risiko von Verzögerungen und Nichtkonformität.

Daten- und Workflowintegration

Ein wirksames Compliance-System darf kein isolierter Prozess sein. Vielmehr muss es in operative Abläufe eingebettet werden: Von der Beschaffung über das Lieferkettenmanagement bis zur Rechtsabteilung. Die Datenflüsse sollten dabei bidirektional sein, sodass etwa Risikoflaggen oder Lieferantenänderungen automatisch übermittelt werden. Die Fähigkeit, bestehende Systeme wie **ERP**, **TRACES** oder **Dokumentenarchive** zu integrieren, ist entscheidend für eine nachhaltige und effiziente Umsetzung.

Skalierbarkeit und Anpassungsfähigkeit

Die regulatorischen Anforderungen der EUDR werden sich dynamisch weiterentwickeln, etwa durch die Einführung neuer Berichtsformate, Änderungen am EU-Informationssystem (TRACES) oder die Anpassung der länderspezifischen Benchmarking-Klassifikationen. **Das gewählte Tool muss deshalb skalierbar sein**, um mit einer **steigenden Anzahl an Lieferanten, Produkten und Datenvolumen** umzugehen. Gleichzeitig sollte es anpassbar sein, um auf **regulatorische Änderungen** ohne grundlegende Systemanpassungen reagieren zu können.

Auditierbarkeit und rechtliche Nachvollziehbarkeit

Die EUDR erfordert einen **belastbaren Nachweis aller Sorgfaltspflichten**. Jedes eingesetzte Tool muss daher eine lückenlose, zeitgestempelte Dokumentation aller Aktivitäten ermöglichen: Von der Risikobewertung über die Risikominderung bis zur DDS-Einreichung.

Ein revisionssicheres System, das auf die Prüfpraxis europäischer Aufsichtsbehörden vorbereitet ist, bietet Unternehmen einen entscheidenden Schutz gegenüber rechtlichen, finanziellen und Risiken in Bezug auf die Reputation.

Empfohlene Funktionen (Auswahlmatrix)

Nach der Klärung der eigenen rechtlichen Verpflichtungen und Systemvoraussetzungen sollten Unternehmen gezielt nach Softwarelösungen suchen, die bestimmte Schlüsselanforderungen erfüllen.

Die Matrix auf der folgenden Seite stellt die **wichtigsten Funktionen** (nicht abschließend) eines EUDR-konformen Tools vor und inkludiert die Beschreibung und Relevanz für die praktische Umsetzung.

Tabelle 3: Übersicht essenzieller Toolfunktionen

Funktion	Beschreibung	Verbindung zur EUDR
1. Automatisierte Erstellung und Einreichung der DDS	Das Tool sollte Due Diligence Statements automatisch erstellen, mit TRACES synchronisieren und Referenznummern in das ERP zurückspielen können. Bulk-Uploads müssen möglich sein.	Art. 4 (2), Art. 33
2. KI-gestütztes Lieferantenmanagement & Risikoprüfung	Die Software sollte das Onboarding von Lieferanten automatisieren, Geodaten sammeln, Dokumente anfordern und Risiken im mehrstufigen Supply Chain-Kontext bewerten können.	Art. 9 (1), Art. 10 (1)
3. Juristisch validierte Dokumentenprüfung	Das Tool muss die Erhebung und Prüfung rechtlicher Dokumente strukturieren, Verfolgung automatisieren und eine rechtliche Prüfung ermöglichen.	Art. 9 (1), Art. 3 (b)
4. Nahtlose ERP-Integration mit bidirektionaler Synchronisierung	Eine nahtlose ERP-Integration gewährleistet Datenkonsistenz. DDS-Daten, Statusinformationen und Warnmeldungen sollen automatisch synchronisiert werden.	Art. 11 (2)
5. Deforestation-Risikoanalyse & kontinuierliches Monitoring	Das System sollte Geodaten aus Satellitenbildern auswerten, Risiken detektieren und diese regelmäßig aktualisieren.	Art. 9 (1), Art. 10 (2)
6. Robustes API-Framework für Integration & Berichterstattung	Schnittstellen zu TRACES, ERP und Drittsystemen müssen sicher, dokumentiert und automatisiert sein, um den Austausch von DDS- und Risikodaten zu ermöglichen.	Art. 11 (2), Art. 33
7. End-to-End-Datensicherheit & DSGVO-Konformität	Daten müssen verschlüsselt, DSGVO-konform und für Sub-Lieferanten anonymisierbar sein. Sicherheitszertifizierungen wie ISO 27001 sollten vorliegen. (Die Zertifizierung nach ISO 27001 bestätigt, dass ein Unternehmen hohe Sicherheitsstandards einhält und sensible Daten wirksam schützt.)	Art. 9 (1), DSGVO
8. Cloud-basierte Bereitstellung & Geräteunabhängigkeit	Eine moderne Lösung sollte webbasiert, skalierbar und auf Desktop wie Tablet nutzbar sein, bestenfalls mit intuitiver Bedienung für alle Abteilungen.	-
9. Skalierbarkeit bei regulatorischem Wandel	Das Tool muss ohne größere Umstellung neue (rechtliche) Anforderungen, Länderberichte und Datenvolumina verarbeiten können.	Art. 33
10. Ganzheitlicher Implementierungs- und Supportservice	Ein verlässlicher Anbieter begleitet bei Einrichtung, Integration, Schulung, rechtlichen Updates und laufender Betreuung.	-

Mögliche Anbieter (keine abschließende Aufzählung)

Bei den folgenden Software-Providern handelt es sich um eine **deskriptive, nicht abschließende Aufstellung ohne Vornahme einer Wertung**. Sie dient der Orientierung. Bevor ein entsprechendes Partnerunternehmen von Softwareseite

hinzugezogen wird, sollte immer eine Betroffenheitsanalyse des eigenen Unternehmens durchgeführt worden sein.

Tabelle 4: Übersicht potenzieller Anbieter (alphabetisch)

Anbieter	Anmerkung
Deeplai/ TimberID	Fokussiert auf den Rohstoff Holz und die erste Meile, d. h. auf die Rückverfolgbarkeit durch Time Stamps ab der Holzernte.
GreenToken (SAP-Lösung)	Diese Lösung deckt für die EUDR den Bereich des Artikels 9 inkl. Schnittstelle zu Traces ab, während die Art. 10 und 11 von Partnerunternehmen abgedeckt werden.
IntegrityNext	Neben Due Diligence-Lösungen für die Lieferkette bietet IntegrityNext nun auch eine EUDR-Lösung an.
Optel/ Optchain	Deckt EUDR-Compliance ab, hat sich auf Rückverfolgbarkeitstechnologien spezialisiert und hat starken Background in der Pharmaindustrie.
osapiens	Die osapiens-Plattform enthält zusätzlich zur EUDR auch Lösungen zu Produkt Compliance, Reporting und Supply Chain Resilienz.
Prowave	Prowave bietet neben EUDR weitere Solutions zu Supply Chain Due Diligence, CBAM, PCF etc. an.
Satelligence	Satelligence nutzt Echtzeit-Satellitendaten zur Identifikation und Überwachung von Parzellen/Gebieten in Lieferketten.
sourcemap	Neben der EUDR-Compliance gibt es auch zusätzliche Lösungen im Bereich der Supply Chain-Regularien und Resilienz.
TradeAware/ LiveEO	TradeAware ist eine Plattform von LiveEO, die EUDR Compliance unterstützt.
Verso	Die Plattform von Verso bietet sowohl eine vollumfängliche EUDR-Lösung als auch weitere im Bereich z. B. CSRD oder CSDDD.

Hinweis: Eine weiterführende Übersicht zu Toolanbietern und weiteren Softwarelösungen findet sich unter <https://www.entwaldungsfreie-lieferketten.de/softwareloesungen>

Kosteneinordnung

Bei einer **geringen EUDR-Betroffenheit** liegen die Lizenzkosten für eine EUDR-Plattform bei etwa 10.000 Euro bis 50.000 Euro pro Jahr. Das kommt aber sehr auf die Importquoten und -länder an. Für Händler, deren Lieferanten ihren Sitz in der EU haben, sind die Kosten im unteren Bereich anzusiedeln. Bei einigen wenigen Lieferanten (bis max. 25) kann die Preisgrenze von 10.000 Euro pro Jahr auch unterschritten werden.

Mittlere bis große Unternehmen, die einerseits viel importieren und andererseits möglicherweise eine angeschlossene Produktion haben, müssen für eine umfassendere Lösung mit Adaptionsmöglichkeiten für Produktion und

Anbindung von weiteren Konzernunternehmen mit 50.000 bis 120.000 Euro pro Jahr an Lizenzkosten rechnen.

Zu diesen jährlichen Lizenzgebühren kommen jedenfalls einmalige Implementierungsgebühren hinzu. Weitere Kosten für Support- und Beratungsleistungen sind zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt es sich vor Implementierung einen sauberen Prozess aufzusetzen, der dann mit dem Toolanbieter in die Umsetzung gelangt.

Empfohlene Prüfung folgender Anforderungen

Definieren Sie intern Ihre Prioritäten und evaluieren Sie die Software dahingehend. Achten Sie darauf, dass Sie sich nicht von „Extras“ blenden lassen. Softwareanbieter wollen verkaufen, also lesen Sie zwischen den Zeilen. Keine Software kann alles – Sie müssen für sich den besten Fit finden.

- Nach Analyse des eigenen Unternehmens – EUDR-Wesentlichkeit, **Rolle**, Systemlandschaft – identifizieren Sie **Funktionalitäten**, die die Software bereitstellen muss.
- Haben Sie mehrere **Standorte**, die abgedeckt werden müssen? Die Integration von **Tochterunternehmen** kann eine Rolle spielen. Bietet die Softwarelösung daher entsprechende Möglichkeiten?
- Muss eine Kommunikation zwischen Systemen stattfinden? Welche **Konfigurationsleistungen zur Anbindung** sind notwendig? Braucht es separate Schnittstellen? Kann Ihre IT etwaige **Implementierungsleistungen** übernehmen oder braucht es Partner?
- **Money Matters**. Gehen Sie sicher, dass das Angebot auch Ihre tatsächliche Situation widerspiegelt. Was muss vom System abgedeckt werden: Anzahl an Lieferanten, aus wie vielen Ländern, wie viele Produkte etc.?
- Achten Sie auch darauf, welche **Anwendungen in Ihrer Branche bereits zum Einsatz kommen**. Das kann in der Weitergabe der Daten sowie bei der Anfrage bei Ihren Lieferanten Erleichterung schaffen.

Vor allem wenn Sie die Sorgfaltspflicht auch nach den regulatorischen Vereinfachungen als Erstinverkehrbringer weiterhin voll trifft, ist es ratsam, zeitgerecht mit der Implementierung zu beginnen. Besonders wichtig ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihren Lieferanten, um die notwendigen Daten vor Jahresende 2026 zur Verfügung zu haben. inloop hat hier wertvolle Erfahrungen gesammelt und steht für einen unverbindlichen Austausch gern zur Verfügung.

Input dieses Kapitels ~~in~~ inloop GmbH

4.2 Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES

TRACES (Trade Control and Expert System) ist das **zentrale EU-Informationssystem zur Einreichung von Due-Diligence-Statements (DDS) im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)**. Die Einreichung von DDS erfolgt im EUDR-Informationssystem, das in die EU TRACES Infrastruktur eingebettet ist. Daher wird „TRACES“ oft als Synonym für das EUDR-Informationssystem verwendet, auch im weiteren Text.

Unternehmen, die EUDR-pflichtige Produkte importieren, handeln oder exportieren, müssen ihre Sorgfaltspflichten darüber nachweisen – inklusive Geodaten, Produktdetails und weiteren Informationspflichten. TRACES vergibt die offizielle DDS-Referenznummer sowie die Verifikationsnummer und verknüpft alle relevanten Informationen zur Überprüfung durch Behörden. Die Nutzung für Marktteilnehmer ist verpflichtend, eine vorherige Registrierung und Rollenzuweisung sind erforderlich. Für effiziente Prozesse empfiehlt sich die Anbindung an ein IT Compliance-System. Besonders für Unternehmensgruppen ist eine durchdachte Strukturierung der Zugänge entscheidend.

Funktion von TRACES im EUDR-Kontext

Das EUDR-Informationssystem baut auf dem EU-System TRACES auf und ist die zentrale Plattform, über die Marktteilnehmer und Händler im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ihre Due-Diligence-Statements (DDS) einreichen müssen.

TRACES übernimmt dabei eine entscheidende Rolle: Es ist nicht nur das Erfassungssystem für DDS, sondern generiert auch die offiziellen Referenznummern und Verifikationsnummern (Verifizierungstoken), die für jede Transaktion verpflichtend sind.

Zusätzlich werden in TRACES alle relevanten Grundstücksdaten (Geodaten) hinterlegt, auf denen Rohstoffe wie Holz, Kakao oder Soja angebaut wurden. Für Unternehmen, die von der EUDR betroffen sind, ist ein funktionierender Zugang zu TRACES daher eine Grundvoraussetzung für die rechtssichere Marktzulassung ihrer Produkte.

TRACES bietet ebenso die **Möglichkeit, mehrere bereits abgegebene DDS zu gruppieren**. Dazu wird eine neue Sorgfaltserklärung eingereicht, die über die Referenznummern auf die bestehenden Erklärungen verweist und diese unter einer neuen Referenznummer zusammenfasst. Diese Funktion ersetzt das bisherige Vorgehen, bei dem vorgelagerte Sorgfaltserklärungen einzeln referenziert werden mussten, und vereinfacht so die Weitergabe der Informationen an den ersten nachgelagerten Lieferkettenteilnehmer erheblich: Statt vieler einzelner Referenznummern muss nur noch die Nummer der gruppierten Erklärung mitgeteilt werden. Die gruppierte Erklärung übernimmt dabei vollständig die Rolle der einzelnen Erklärungen und deckt alle darin

enthaltenen Produkte ab. Die referenzierten Erklärungen erhalten den Status „GROUPED“ und können nicht mehr einzeln geändert oder zurückgezogen werden, solange die gruppierte Erklärung aktiv ist. Wichtig: Gruppieren kann ein Marktteilnehmer nur eigene Erklärungen – also solche, die er selbst (oder ein Bevollmächtigter in seinem Namen) abgegeben hat.

Wer muss TRACES nutzen?

Unternehmen, die unter die EUDR fallen, lassen sich in drei Rollen unterteilen: Marktteilnehmer (Operators) – in diesem Dokument auch bezeichnet als „Erstinverkehrbringer“ – bringen relevante Produkte erstmalig in der EU in Verkehr oder exportieren sie. Nachgelagerte Marktteilnehmer (Downstream Operators) verarbeiten relevante Produkte weiter und bringen das daraus (durch Änderung des HS-Codes) entstandene, ebenfalls relevante Produkt in Verkehr oder exportieren es. Händler (Traders) stellen relevante Produkte lediglich weiter bereit, ohne sie einzuführen, zu exportieren oder zu verarbeiten.

Nur Marktteilnehmer reichen aktiv eine Sorgfaltserklärung über TRACES ein. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen sich in TRACES registrieren und Lieferketteninformationen – insbesondere die Referenznummer der Sorgfaltserklärung ihres Vorlieferanten – dokumentieren und auf Anfrage bereitstellen. In Konzernstrukturen kann es sinnvoll sein, eine zentrale Einheit als sogenannten Authorized Representative (Art. 6 EUDR „Bevollmächtigte“) zu definieren. Diese juristische Person übernimmt dann die Einreichung von DDS im Namen mehrerer Tochtergesellschaften. Wichtig ist, dass alle Beteiligten die für sie zutreffende Rolle in TRACES korrekt registrieren, um den Datenfluss regelkonform zu gestalten.

Zugang zu TRACES

TRACES stellt zwei Umgebungen bereit: eine **Testumgebung** (ACCEPTANCE) und eine **Produktivumgebung** (LIVE).

Die Testumgebung dient ausschließlich zu Schulungs- und Integrationszwecken und hat keine rechtliche Gültigkeit. Die LIVE-Umgebung hingegen wird für die Einreichung rechtsverbindlicher DDS verwendet und ist seit März 2025 aktiv – ab dem 1. Jänner 2027 sind alle EUDR-relevanten Transaktionen verpflichtend über diese Plattform abzuwickeln. Der Zugang erfolgt zunächst über eine Registrierung im Webbrowser, bei der das Unternehmen, dessen Adresse und Identifikatoren (z. B. EORI-Nummer) angegeben werden müssen.

Danach kann der Zugang auf Wunsch durch eine Webservice-Schnittstelle erweitert werden, etwa für die Integration mit Compliance-Systemen. Für die Beantragung des Webservice-Zugangs ist eine manuelle E-Mail an die TRACES-Administratoren notwendig.

Integration mit einem IT-Compliance-System

Die Integration von TRACES in bestehende Compliance-Systeme ermöglicht eine automatische und skalierbare Übermittlung von DDS – ohne manuelle Eingabe. Voraussetzung hierfür ist der Zugriff über die Webservice-Schnittstelle, bei der sogenannte API-Zugangsdaten (Client-ID und Authentifizierungsschlüssel) in der Compliance-Plattform hinterlegt werden.

Die meisten Compliance Systeme (IT-Plattformen) erlauben es die TRACES-Zugangsdaten unternehmensspezifisch zu konfigurieren, Workflows zu automatisieren und so eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen. Diese Integration ist insbesondere für Unternehmen mit vielen Transaktionen oder Tochtergesellschaften ein erheblicher Effizienzgewinn. Bei einer Softwareintegration sollten Sie beim jeweiligen Provider erfragen, ob diese Kompatibilität gegeben ist.

Relevante Hinweise für Unternehmensgruppen

Für Unternehmensgruppen oder Konzerne, in denen mehrere Gesellschaften EUDR-pflichtige Produkte vertreiben, ist eine strategische Konfiguration der TRACES-Zugänge erforderlich.

Es gibt zwei Modelle: Im zentralisierten Modell wird eine zentrale Geschäftseinheit (z. B. das Mutterunternehmen) als Authorized Representative registriert und reicht die DDS im Namen aller verbundenen Unternehmen ein. Im dezentralen Modell registriert jede Tochtergesellschaft ihren eigenen TRACES-Zugang und verwaltet ihre DDS unabhängig.

Beide Varianten sollten von Compliance Tools vollständig unterstützt werden (bei der Auswahl zu hinterfragen). Wichtig ist, dass jede Geschäftseinheit mit den richtigen Zugangsdaten und Rollen verknüpft ist. Für Unternehmen mit komplexen Strukturen empfiehlt sich in der Regel ein zentralisiertes Setup, um Konfigurationsaufwand, Rollenmanagement und Monitoring zu vereinfachen.

Relevante Links & Ressourcen

Weitere Informationen zur Nutzung von TRACES finden Sie direkt über die offiziellen Zugangslinks zu den beiden Systemumgebungen:

- **TRACES ACCEPTANCE:**
<https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>
- **TRACES LIVE:** <https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>

Für den Webservice-Zugang wenden Sie sich bitte per E-Mail an sante-traces@ec.europa.eu

~~Input dieses Kapitels~~ ~~→~~ ~~sapiens Services GmbH~~

4.3 Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen

Für viele Unternehmen ist die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ein neues regulatorisches Thema – verbunden mit einer hohen operativen Komplexität. Diese Anwendungsempfehlung soll Ihnen helfen, die ersten Schritte klar zu strukturieren und zu priorisieren. Wenn Sie dieses Dokument in der Hand halten und noch nicht tief im Thema sind, beginnen Sie am besten mit den folgenden To-dos:

1. Verantwortung klären und internes Projektteam definieren

Benennen Sie einen EUDR-Verantwortlichen und stellen Sie sicher, dass Einkauf, Compliance, IT, Nachhaltigkeit, Vertrieb und gegebenenfalls Produktion gemeinsam an einem Tisch sitzen. Die Umsetzung ist ein interdisziplinäres Projekt mit mehreren Schnittstellen. Für den langfristigen Erfolg der EUDR-Konformität empfiehlt es sich einen EUDR Process-Owner sowie Compliance-Beauftragten (bei Nicht-KMU rechtlich erforderlich) zu benennen. Insgesamt ist es sinnvoll, alle Rollen und Verantwortlichkeiten in Ihr EUDR-Target Operating Model (Betriebsmodell) aufzunehmen.

2. Geschäftspartner- und Produktdaten vorbereiten

Ermitteln Sie, welche Ihrer Lieferanten, Produkte, Bestellungen sowie Produktionsprozesse (Fällt auch mein Produkt und nicht nur der eingekaufte Rohstoff unter die EUDR?) von der EUDR betroffen sind. Prüfen Sie zudem, welche der EUDR relevanten Produkte innerhalb der betroffenen Entität ihren HS Code von einem in Annex I gelisteten Code in einen anderen gelisteten Code wechseln. Diese Information wird benötigt, um zu bestimmen, ob Ihr Unternehmen für dieses Produkt selbst als Marktteilnehmer, als nachgelagerter Marktteilnehmer oder als Händler gilt – und damit, welche Pflichten (u. a. eine etwaige Weitergabe von DDS-Referenznummern an den eigenen Erstabnehmer) für Sie zutreffen. Legen Sie diese Daten im System an oder stellen Sie sie in geeigneten Vorlagen (z. B. Excel) bereit.

Wenn Ihr produziertes Gut von der EUDR erfasst ist, überlegen Sie sich, wie Sie die Referenznummern aus der Beschaffung dem Endprodukt zuordnen wollen, z. B. FIFO-Verfahren oder bestimmte Zeitfenster, die den Produktionsaufträgen zugeordnet werden. Bei einer Softwareeinführung vergewissern Sie sich, dass Ihr Systemanbieter die gewünschte Funktionalität abdecken kann.

3. Technische Voraussetzungen schaffen

Sorgen Sie für die Anbindung an das EU-Informationssystem TRACES: Prüfen Sie, ob Ihr internes System bereits eine Schnittstelle bietet oder ob Sie ein eigenes Compliance Tool benötigen. Orientieren Sie sich für eine allfällige Tool-Implementierung an der unten angeführten Darstellung. (Zur Toolauswahl

orientieren Sie sich an Kapitel 4.1). Stellen Sie sicher, dass Benutzerrollen und Berechtigungen korrekt eingerichtet sind und nehmen Sie auch hier die Rollen und Verantwortlichkeiten in Ihr Operating Model auf.

4. EUDR-Prozesse für die Praxis testen

Führen Sie erste Testläufe mit ausgewählten Lieferanten und für die internen Abläufe durch: Daten anfordern, Risiken bewerten, Nachweise erfassen und eine DDS-Einreichung simulieren. Nutzen Sie allenfalls eine Pre-Production-Umgebung.

Es empfiehlt sich, die Pilotierung für Ihre unterschiedlichen Use Cases vorzunehmen:

- Lieferanten außerhalb der EU, möglicherweise mit dem Standard-Risk gemäß EU-Benchmarking, um den Entwaldungsscheck durchzuführen
- Anbindung und Übergabe der Daten an das EU-Informationssystem TRACES
- Anbindung und Übergabe der Referenz- und Verifikationsnummern an den Vertrieb an Ihre Kunden sollten Sie als Marktteilnehmer (Operator) auftreten
- Anbindung unterschiedlicher Standorte oder Entitäten und Weitergabe der Informationen

5. Risiko- und Eskalationslogik festlegen

Definieren Sie, was im Fall eines erhöhten Risikos passiert: Welche Maßnahmen zur Risikominderung sollen ausgelöst werden? Wer trifft Entscheidungen? Welche Standards sollen genutzt werden (z. B. Fragebögen, Zertifikate)? Wer spricht im Bedarfsfall mit einzelnen Lieferanten?

Diese Rollen und Verantwortlichkeiten müssen ebenso ins Operating Model aufgenommen werden.

6. Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sicherstellen

Alle Schritte – von der Lieferantenkommunikation bis zur DDS-Einreichung – müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Setzen Sie auf Systeme, die dies strukturiert ermöglichen. Stellen Sie Schulungsmaterial intern zur Verfügung und informieren Sie alle EUDR-Verantwortlichen über Neuerungen. Beachten Sie, dass möglicherweise auch Ihre Lieferantenschulungen in Bezug auf die Nutzung einer IT-Plattform benötigen.

7. Prozesse automatisieren

Sobald die Abläufe stabil sind, lohnt es sich, wiederkehrende Aufgaben über Workflows zu automatisieren – etwa das Onboarding, die Datenerfassung oder das Risikomanagement.

Der wichtigste Tipp: Fangen Sie an. EUDR ist kein einmaliges Projekt, sondern ein Prozess. Mit einem strukturierten Einstieg legen Sie die Basis für langfristige Compliance und schlanke Abläufe.

~~Input dieses Kapitels~~ ~~→ sapiens Services GmbH~~ ~~→ inloop GmbH~~

4.4 Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform

Die **Beispiel GmbH** ist ein mittelständisches Handelsunternehmen mit internationalen Lieferketten und Sitz in Deutschland. Ziel war es, die Anforderungen der EUDR vollständig, digital und effizient umzusetzen. Gemeinsam mit Muster IT wurde der folgende Prozess durchgeführt, um EUDR-Compliance zu garantieren:

Phase 0: Erkenntnis und Vorbereitung

Nach einem Hinweis durch den Branchenverband sowie ersten Informationsveranstaltungen wurde der Beispiel GmbH klar, dass sie unter die EUDR fällt. Sie bezieht unter anderem kakaohaltige Halbfertigwaren – Füllungen und Überzüge – vom Lieferanten „CacaoWorld Ltd.“ mit Sitz in Ghana. Diese Vorprodukte enthalten Kakao – ein EUDR-relevanter Rohstoff. Einen Teil dieser Ware verkauft die Beispiel GmbH unverändert an EU-Kunden weiter, einen anderen Teil verarbeitet sie zu einer eigenen Schokoladentafel.

Die Beispiel GmbH stellte daraufhin ein bereichsübergreifendes Projektteam zusammen und ernannte eine zentrale EUDR-Verantwortliche. Erste Recherchen führten zum Entschluss, mit der Muster IT Lösung zu arbeiten, um den komplexen regulatorischen Anforderungen digital gerecht zu werden. Zudem wurde für die Schnittstellenintegration ein Implementierungspartner hinzugezogen, der bereits in der Prozessmodellierung und Softwareauswahl unterstützte.

Phase 1: System Setup und Stammdatenpflege

Im ersten Schritt wurde die Muster IT Plattform konfiguriert. Die Beispiel GmbH legte ihre Lieferantenstruktur fest und erfasste u. a. CacaoWorld Ltd. manuell sowie weitere Lieferanten über den Bulk-Upload per Excel-Vorlagen.

Anschließend wurden die entsprechenden EUDR-relevanten Produkte importiert und über IDs mit den jeweiligen Lieferanten verknüpft. Auch Bestellungen wurden in Vorbereitung auf die Risikoanalysen eingepflegt. Schließlich erhielt CacaoWorld Ltd. eine Einladung zum Muster IT-Lieferanten-Portal.

Phase 2: Datenerhebung zur EUDR

Die Beispiel GmbH forderte gezielt EUDR-relevante Informationen von CacaoWorld Ltd. an: Produktdaten für die Süßwaren, Bestellinformationen sowie

Grundstückskoordinaten der Kakaoanbauflächen. CacaoWorld Ltd. lieferte diese Informationen über das Lieferantenportal und zeichnete die Anbauflächen direkt ein.

Phase 3: Risikoanalyse und Bewertung

Nach Erhalt der von CacaoWorld Ltd. bereitgestellten Daten erstellte die Muster IT Plattform automatisiert ein Risiko-Assessment für jede einzelne Kakao-Charge. Dabei erfolgt im System eine zweistufige Analyse:

Zum einen wird anhand des Herkunftslands und weiterer Kontextfaktoren wie Korruption oder Biodiversität eine Risikoabschätzung zur allgemeinen Legalität und Sorgfalt vorgenommen.

Zum anderen analysiert die integrierte Satellitenbilddauswertung (Entwaldungsscheck), ob die angegebenen Grundstücke Anzeichen für Entwaldung oder andere Umweltveränderungen zeigen. Beide Bewertungen fließen in den EUDR-Risikowert ein, der für das jeweilige Assessment ausgewiesen wird.

Da die Beispiel GmbH für ein neues Süßwarenprodukt verschiedene Vorprodukte mit Kakaoanteil kombiniert – unter anderem Füllungen und Überzüge von mehreren Chargen – war eine Aggregation dieser Assessments notwendig. Im System wurden deshalb mehrere Einzel-Assessments zu einem Gesamtassessment zusammengeführt.

Dies ermöglichte eine einheitliche Risikobewertung über alle beteiligten Chargen und Grundstücke hinweg. Die unterschiedlichen Chargen und Grundstücke blieben dabei im System nachvollziehbar verknüpft.

CacaoWorld Ltd. war an dieser Phase nicht aktiv beteiligt, da die Risikoprüfung und Aggregation innerhalb der Muster IT Plattform durch das Team der Beispiel GmbH durchgeführt wurden.

Phase 4: Risikominderung bei Auffälligkeiten

Für eines der Grundstücke von CacaoWorld Ltd. ergab die Analyse ein erhöhtes Risiko. Die Beispiel GmbH startete daraufhin einen standardisierten Risikomanagement-Prozess:

Ein Fragebogen-Bundle wurde über das Portal an CacaoWorld Ltd. gesendet. Nach Rückmeldung und Einreichung zusätzlicher Zertifikate wurde das Risiko als mitigiert bewertet und dokumentiert. Auf der Muster IT Plattform stehen dazu drei zentrale Maßnahmen zur Risikominderung zur Verfügung:

- Fragebögen: Standardisierte oder individuell angepasste Fragebögen können an Lieferanten gesendet werden, um zusätzliche Informationen zu Prozessen, Standards oder lokalen Bedingungen zu erfassen.

- Nachweise: Lieferanten können relevante Dokumente wie Zertifikate, Audits oder Landtitel hochladen, die automatisiert in die Risikobewertung einfließen.
- Fallmanagement (Cases): Bei besonders kritischen Fällen kann ein strukturierter Risikofall eröffnet werden, in dem Maßnahmen, Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert und nachverfolgt werden. Ein integrierter Agent unterstützt dabei automatisiert – etwa durch das Vorschlagen nächster Schritte, das Formulieren von Rückfragen an Lieferanten oder die Überwachung von Fristen im Fall.
- CacaoWorld Ltd. nutzte im Rahmen dieses Prozesses das Lieferantenportal, um sowohl den Fragebogen auszufüllen als auch die erforderlichen Nachweise hochzuladen.

Phase 5: Einreichung und Datennutzung

Nach bestandener Risikoanalyse reichte die Beispiel GmbH das DDS für die importierte, aggregierte Kakao-Sendung im EU-Informationssystem (TRACES) ein. Zuvor wurde der Webservice-Zugang beantragt und erfolgreich mit der Muster IT Plattform verbunden. CacaoWorld Ltd. wurde über die erfolgreiche Einreichung automatisch informiert.

Ab hier verläuft der weitere Prozess je nachdem, was mit der importierten Ware geschieht:

Weg A – Weiterverkauf unverändert (Beispiel GmbH als Händler)

Da die Ware unverändert weiterverkauft wird, ist die Beispiel GmbH als Marktteilnehmer verpflichtet, die Referenznummer der eingereichten Sorgfaltserklärung an ihre Kunden weiterzugeben (Art. 4(7) EUDR) – sofern diese als nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler gelten, also die Ware direkt von der Beispiel GmbH beziehen. Die Muster IT Plattform stellt die Referenznummer dazu automatisiert im Customer Portal bereit, sodass die Kunden sie für ihre eigene Dokumentationspflicht übernehmen können.

Weg B – Weiterverarbeitung zur Schokoladentafel (Beispiel GmbH als nachgelagerter Marktteilnehmer)

Für den Teil der Ware, den die Beispiel GmbH zur eigenen Schokoladentafel verarbeitet, ist keine erneute Sorgfaltserklärung und keine Weitergabe einer Referenznummer an die Endkunden erforderlich – die Sorgfaltspflicht wurde bereits vollständig beim Import erfüllt.

Die Beispiel GmbH bleibt jedoch verpflichtet, die beim Import erhobenen Nachweise – Geolokationsdaten, Risikobewertung, DDS-Referenznummer – für mindestens 5 Jahre ab dem Importdatum aufzubewahren und im Falle einer behördlichen Kontrolle bereitstellen zu können, unabhängig davon, dass die Ware inzwischen weiterverarbeitet wurde. Die Muster IT Plattform verknüpft die Chargen der fertigen Schokoladentafel automatisiert mit der ursprünglichen Import-DDS,

sodass die 5-jährige Aufbewahrungspflicht auch nach der Verarbeitung lückenlos erfüllt bleibt.

Phase 6: Automatisierung mit Workflows

Zur Effizienzsteigerung setzte die Beispiel GmbH mehrere Workflows auf, unter anderem für das Onboarding neuer Lieferanten, das automatische Versenden von Produktdatenanfragen und das Risiko-Follow-up bei hohen Scores. Dafür wurden Schnittstellen zum SRM und ERP-System der Beispiel GmbH geschaffen. CacaoWorld Ltd. erhielt dadurch künftig automatisiert alle relevanten Informationsanfragen.

Phase 7: Go Live

Nach erfolgreichem Testlauf in der PreProduction-Umgebung wurde das System live geschaltet. Seitdem läuft der gesamte EUDR-Prozess – inklusive der Datenpflege durch CacaoWorld Ltd. – vollständig produktiv über die Muster IT Plattform.

Die Beispiel GmbH ist damit nicht nur EUDR-compliant, sondern hat eine skalierbare Lösung geschaffen, die auch für weitere Produkte und Lieferanten nutzbar ist.

Phase 8: Umgang mit begründeten Bedenken (Substantiated Concerns)

Auch nach Go-Live kann es vorkommen, dass zu einem bereits geprüften Grundstück von CacaoWorld Ltd. neue Hinweise auf mögliche Risiken bekannt werden – etwa durch Dritte oder Behörden. Handelt es sich dabei um ein begründetes Bedenken (Substantiated Concern gem. Art. 31 EUDR), wird automatisiert ein Case im Fallmanagement eröffnet, in dem Prüfung, Rückfragen an CacaoWorld Ltd. und eine mögliche Behördenmeldung dokumentiert und nachverfolgt werden.

Input dieses Kapitels: [Capiens Services GmbH](#)

5 Weiterführende Informationen	62
5.1 Glossar	62
5.2 Links auf relevante externe Informationen zur EUDR	74
5.3 Q&A aus der Branche	75
5.3.1 Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung	75
5.3.2 EUDR-Implementierung	81
5.3.3 Stammdaten für EUDR	84
5.3.4 Prozess und Datenaustausch	85

5 Weiterführende Informationen

5.1 Glossar

Agroforstwirtschaft	Sammelbegriff für Flächennutzungssysteme und -technologien, bei denen Gehölze (Bäume, Büsche, Palmen, Bambusse usw.) gezielt in einer gewissen räumlichen Anordnung oder zeitlichen Abfolge in der gleichen Flächenbewirtschaftungseinheit angepflanzt werden, die auch Kulturen und/oder Nutztiere aufweist.
Anderes bewaldetes Land	Land, das nicht als „Wald“ klassifiziert ist, mit einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar, mit Bäumen höher als 5 Meter und einer Kronendachbedeckung von 5 bis 10 %.
Anhang I (Liste der relevanten Rohstoffe und Produkte)	Enthält alle Rohstoffe und Erzeugnisse, die unter die EUDR fallen, einschließlich zugehöriger HS-Codes.
Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen	Nachweise über die Einhaltung sozialer Mindeststandards entlang der Lieferkette.
Authorized Representative / Bevollmächtigter	Laut EUDR-Definition jede in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gem. Art. 6 EUDR von einem Marktteilnehmer oder von einem Händler schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung seiner aus der EUDR resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen.
Baumgattung	Botanische Zuordnung von Holzprodukten zur eindeutigen Identifikation – erforderlich für die Rückverfolgbarkeit nach EUDR.
Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
Betrieb	Laut EUDR-Definition jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden.
Chargenebene / Charge	Kennzeichnung und Rückverfolgung von Produkten auf Basis von Los oder Charge.
Compliance-System	IT-System zur Unterstützung der EUDR-konformen Umsetzung und Dokumentation.
Data 4 Sustainability	GS1-Initiative zur Integration von Nachhaltigkeitsdaten in Stammdatensysteme.

DDS
(*Due Diligence Statement*) /
Sorgfaltspflichterklärung

Damit bestätigt der Marktteilnehmer gegenüber den Behörden, dass die Sorgfaltspflicht gem. Art. 8 EUDR erfüllt und dabei keine oder nur eine vernachlässigbare Abweichung festgestellt wurde.

Er erklärt damit, dass die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) entsprechen, also entwaldungsfrei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden. Diese Erklärung wird elektronisch im EU-Informationssystem abgegeben.

DDS-Referenznummer
(*Due Diligence Statement*)

Eindeutige Kennnummer einer Sorgfaltspflichterklärung zur Nachverfolgung in der Lieferkette.

DESADV
(*Despatch Advice*)

Elektronische Liefermeldung nach EANCOM®-Standard, welche für die Übermittlung von EUDR-relevanten Daten genutzt werden kann.

Drittland

Ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Due Diligence / Sorgfaltspflicht

Verpflichtung der Unternehmen, Risiken von Entwaldung und Gesetzesverstößen in ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren.

Due Diligence System

Interne Prozesse und Dokumentation, mit denen Unternehmen die EUDR-Anforderungen in Bezug auf die geforderte Sorgfaltspflicht erfüllen und nachweisen.

EANCOM®
(*EAN-Communication*)

GS1 Standard für den elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten (EDI), welcher für die Übermittlung von EUDR-relevanten Daten genutzt werden kann.

EDI
(*Electronic Data Interchange*)

Elektronischer Austausch von Geschäfts- und Lieferdaten, z. B. zur Übermittlung von Erklärungen zur Sorgfaltspflicht.

einschlägige Rechtsvorschriften
des Erzeugerlandes

Sämtliche im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets, bezogen auf folgende Rechtsbereiche:

(i) Landnutzungsrechte, (ii) Umweltschutz, (iii) forstbezogene Vorschriften, (iv) Rechte Dritter, (v) Arbeitnehmerrechte, (vi) völkerrechtlich geschützte Menschenrechte, (vii) Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften, (viii) Grundsatz der

freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung.

Einzelhändler/Zwischenhändler	Unternehmen, die Produkte an Endkunden oder andere Händler weiterverkaufen. Sie müssen Referenznummern und Kontaktinformationen dokumentieren.
Entwaldung	Umwandlung von bewaldetem Land in landwirtschaftliche Flächen – unabhängig davon, ob diese Umwandlung durch menschliche Aktivitäten oder auf natürliche Weise erfolgt.
Entwaldungsfrei	Bedeutet, dass (i) die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden, und (ii) im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.
Entwaldungsfreie Produktion	Herstellung von Produkten ohne Abholzung, Zerstörung oder Schädigung von Wäldern nach dem 31.12.2020 – wie von der EUDR gefordert.
EORI-Nummer (<i>Economic Operators Registration and Identification</i>)	EU-weit eindeutige Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte im EU-Zollsystem – erforderlich für die Sorgfaltspflichterklärung.
Erster nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler	Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler muss die erhaltene Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder Identifikationsnummer erfassen und fünf Jahre lang aufbewahren. Eine Pflicht zur Weitergabe an weitere nachgelagerte Akteure besteht nicht (Art. 5 Abs. 3 und 4 EUDR).
Erzeugerland / Produktionsland	Das Land oder Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt oder angebaut wurden, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurden oder darin enthalten sind.
EU-Informationssystem (Deforestation Due Diligence Registry)	Zentrales Informationssystem der EU zur Meldung und Verwaltung von Sorgfaltspflichterklärungen. (EU-Informationssystem (TRACES))

EU-Markt	Bezieht sich gem. Art. 2/16 EUDR auf den einheitlichen Wirtschaftsraum innerhalb der Europäischen Union, in dem Waren gekauft, verkauft und gehandelt werden.
EU-Observatorium	Beobachtungsstelle der EU für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung und damit verbundene Treiber ("EU Observatory on Deforestation and Forest Degradation")
Fair Trade	Kontrollierter („fairer“) Handel, bei dem Erzeuger einen Mindestpreis für ihre Produkte erhalten, welcher von einer Fair-Trade-Organisation festgelegt wird. Ziele sind ein verlässliches Einkommen trotz niedriger Marktpreise, langfristige Beziehungen zwischen Erzeuger und Händler sowie die Einhaltung festgelegter Umwelt- und Sozialstandards.
FMCG (Fast Moving Consumer Goods)	Schnell drehende Konsumgüter des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel oder Hygieneartikel, die häufig von der EUDR betroffen sind.
FSC (Forest Stewardship Council)	Internationales Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldwirtschaft. Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus Wäldern mit nachhaltiger, verantwortungsvoller Bewirtschaftung.
GDSN (Global Data Synchronization Network)	Weltweites Netzwerk zertifizierter Stammdaten-Pools zum Austausch von Artikeldaten zwischen den Marktteilnehmern.
Geolokalisierung	Erfassung der geografischen Lage der Produktionsflächen für relevante Rohstoffe, um die Herkunft und Entwaldungsfreiheit nachzuweisen. Wird durch Breiten- und Längenkoordinaten in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen angegeben.
Gepflanzter Wald	Ein Wald, der überwiegend aus Bäumen besteht, die durch Pflanzung oder gezielte Aussaat entstanden sind, wobei diese Bäume voraussichtlich über 50 % des Bestandes im reifen Zustand ausmachen werden.
Gewerbliche Tätigkeiten	Gewerbliche Tätigkeiten umfassen die Verarbeitung, den Vertrieb und die Nutzung von Produkten.
Grundstück	Ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des

aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen.

GSI Transportetikett	Standardisiertes Etikett zur eindeutigen Kennzeichnung von Transporteinheiten
GTIN (<i>Global Trade Item Number</i>)	Weltweit eindeutige Nummer zur Identifikation von Handelseinheiten, auch „Artikelnummer“, „EAN-Nummer“
Handelsname	Bezeichnung eines Produkts im Handel – muss in der Sorgfaltspflichterklärung angegeben werden.
Händler	Jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder des nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt (Art. 2 Nr. 17 EUDR).
Hersteller / Produzent	Unternehmen, das relevante Produkte oder Rohstoffe herstellt und EUDR-Anforderungen hinsichtlich Herkunft und Entwaldungsfreiheit nachweisen muss.
HS-Code (<i>Harmonisiertes System</i>)	International standardisiertes Nummern- und Bezeichnungssystem zur Klassifizierung von Gütern im Außenhandel. Die EUDR bezieht sich auf bestimmte HS-Codes zur Definition betroffener Produkte.
Importeur	Unternehmen, das relevante Produkte in die EU einführt und dafür die EUDR-Pflichten erfüllen muss.
Identifikationsnummer (Simplified Declaration Identifier / SD-Identifikationsnummer)	Eindeutige Nummer, die das EU-Informationssystem nach Abgabe einer vereinfachten Erklärung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger:innen vergibt. Sie ist an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler weiterzugeben.
Importklassifikation / Zolltarifnummer	Einordnung eines Produkts für Importzwecke, z. B. nach HS-Code oder Zolltarifnummer.
IMSOC (<i>Information Management System for Official Controls</i>)	Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen.
Informationssystem der Kommission	Zentrales Informationssystem der EU zur Meldung und Verwaltung von Sorgfaltspflichterklärungen. (TRACES)

Intercompany-Prozesse / Konzernprivileg	Konzerninterne Warenflüsse mit Erleichterungen und Sonderregeln im Rahmen der EUDR.
Intrastat-Nummer (<i>Innergemeinschaftliche Handelsstatistik</i>)	Nummer für die statistische Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in der EU – relevant für die Meldung von EUDR-Produkten.
Inverkehrbringen	Die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.
Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (Micro or Small Primary Operator – MSPO)	Natürliche Personen sowie Kleinst- oder Kleinunternehmen in einem Niedrigrisikoland, die relevanten Erzeugnisse, die sie selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben, in Verkehr bringen oder ausführen. Für sie gelten die vereinfachten Pflichten nach Art. 4a EUDR.
KMU (<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>)	Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und bestimmten Umsatz-/Bilanzgrenzen. Für sie gelten teilweise erleichterte Pflichten nach der EUDR. (s. Kapitel 2.5)
Komplexität der Lieferkette	Faktoren, die die Nachverfolgung erschweren, wie multiple Baumarten, Handel in verschiedenen Ländern oder Verarbeitung in Drittländern.
Konzernprivileg / Intercompany-Prozesse	Erleichterungen und Sonderregeln für konzerninterne Warenflüsse im Rahmen der EUDR.
Länder-Benchmarking / Risikoländer	Bewertung von Ländern nach EUDR-Risiko (niedrig, normal, hoch), z. B. Hochrisikoländer für Entwaldung.
Landwirtschaftliche Nutzung	Die Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich landwirtschaftlicher Plantagen und stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen, sowie für Flächen für die Aufzucht von Tieren
Landwirtschaftliche Plantagen	Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen, wie Obstbauplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden. Dazu gehören alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen.
Lieferanten-Fragebogen	Standardisiertes Formular zur Abfrage von EUDR-relevanten Informationen bei Lieferanten.

Lieferkette	Gesamtheit aller Unternehmen, Prozesse und Informationsflüsse, von der Rohstoffgewinnung bis zum Endprodukt, über die ein relevantes Erzeugnis vom Ursprungsort/-land bis zur ersten Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gelangt.
Logistikdienstleister / Transportunternehmer	Unternehmen, die EUDR-relevante Waren transportieren oder lagern.
Marktteilnehmer	Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15 EUDR). Marktteilnehmer tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der EUDR.
Nachgelagerter Marktteilnehmer	Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind (Art. 2 Nr. 15b EUDR).
Nachhaltige Produktion	Herstellung unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Standards.
Natürlich regenerierender Wald	Wald, der hauptsächlich aus Bäumen besteht, die sich durch natürliche Regeneration etabliert haben.
Nicht-KMU	Unternehmen, welche die KMU-Kriterien überschreiten. Sie unterliegen bestimmten Sorgfaltspflichten der EUDR und müssen sich im EU-Informationssystem registrieren
Nichtkonforme Erzeugnisse	Relevante Erzeugnisse, die gegen das Verbot gem. Art. 3 EUDR verstoßen und somit entweder nicht entwaldungsfrei sind, nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden oder für die keine Sorgfaltserklärung vorliegt.
Non-Food-Inhaltsstoff-Liste / Zutatenliste	Auflistung aller Bestandteile eines Produkts, insbesondere bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln.
Plantagenwald	Ein gepflanzter Wald, der intensiv bewirtschaftet wird und aus ein oder zwei Baumarten, gleichaltrigen Bäumen und regelmäßigen Abständen besteht. Der Begriff schließt Wälder aus, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden.

Polygon	„Vieleck“ – eine beliebige zweidimensionale Figur, die aus geraden Linien besteht, welche zusammen einen geschlossenen Streckenzug ergeben.
PRICAT, ORDERS, INVOIC	Standardisierte Nachrichtenformate für den elektronischen Datenaustausch im Handel nach EDIFACT-Standard (<i>Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport</i>)
Primärwald	Ein natürlich regenerierter Wald, der aus einheimischen Baumarten besteht und sich durch das Fehlen offensichtlicher menschlicher Aktivitäten und ungestörte ökologische Prozesse auszeichnet.
Produktionsland / Erzeugerland	Land oder Gebiet, in dem die jeweilige Ware oder die zur Herstellung eines jeweiligen Produkts verwendeten Rohstoffe angebaut, geerntet oder produziert wurden – entscheidend für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Vermeidung von Abholzung durch Waren.
Produktionsparzelle	Spezifische Landfläche, auf der relevante Rohstoffe produziert wurden.
Produktkategorie	Klassifizierung eines Produkts nach rechtlichen oder handelsüblichen Kriterien.
Prüfnummer / Verifikationsnummer (Security Token)	Nummer zur Verifizierung der Referenznummer und damit übermittelten Sorgfaltserklärung und von Sorgfaltspflichterklärungen.
Referenznummer	Eindeutige Kennnummer einer Sorgfaltspflichterklärung im EU-Informationssystem
Relevante Erzeugnisse	Aus relevanten Rohstoffen hergestellte Produkte, die unter die EUDR fallen. Erzeugnisse und Folgeprodukte, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden. Exakte Darstellung s. Anh. I EUDR
Relevante Rohstoffe	Rohstoffe, die unter die EUDR fallen. Die EU-Entwaldungsverordnung schreibt genaue Sorgfaltspflichten für sieben spezifische Rohstoffe vor: Soja, Palmöl, Holz, Kaffee, Kakao, Rinder und Kautschuk. (gem. Art. 2/1 EUDR)
Repositorien	Die EU-Kommission wird als Hilfestellung Verzeichnisse von Rechtsvorschriften und Zertifizierungssystemen oder

andere von Dritten überprüfte Systeme für unter die EU-Entwaldungsverordnung fallende Rohstoffe, um Konformitäts- und Legalitätsbewertungen zu erleichtern, veröffentlichen.

Risikobasierter Ansatz	Methode zur Priorisierung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen basierend auf dem bewerteten Risiko.
Risikobewertung / Risikoanalyse	Analyse des Risikos dafür, dass die Anforderungen der EUDR bei der Erzeugung betreffender Produkte nicht eingehalten wurden – ob z. B. Entwaldung oder Gesetzesverstöße stattgefunden haben. Dabei müssen Informationen über die Herkunft des Produkts, einschließlich Geolokalisierungsdaten sowie das Risiko von Entwaldung oder Waldschädigung bewertet werden. Nur Produkte, deren Risiko als vernachlässigbar eingestuft wird, dürfen auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.
Risikokriterien	In der EUDR definierte Kriterien zur Bewertung von Risiken in der Lieferkette.
Risikoländer / Länder-Benchmarking	Bewertung von Ländern nach EUDR-Risiko, z. B. Hochrisikoländer für Entwaldung.
Risikominderung	Maßnahmen zur Reduzierung identifizierter Risiken, z. B. durch zusätzliche Nachweise oder Zertifikate.
Rohstoffzertifizierung	Nachweis, dass ein Rohstoff nachhaltig und entwaldungsfrei produziert wurde, z. B. durch Zertifikate.
Rückverfolgbarkeit	Die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette umfasst die Verfolgung der Bewegung relevanter Produkte von ihrem Ursprung bis zu ihrer Markteinführung in der EU.
Segregation	Trennung von konformen und nicht-konformen Produkten in der Lieferkette.
Sorgfaltserklärung / DDS (<i>Due Diligence Statement</i>)	Damit bestätigt der Marktteilnehmer gegenüber den Behörden, dass die Sorgfaltspflicht gem. Art. 8 EUDR erfüllt und dabei keine oder nur eine vernachlässigbare Abweichung festgestellt wurde. Er erklärt damit, dass die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) entsprechen, also entwaldungsfrei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden.

Sorgfaltspflicht / Due Diligence	Verpflichtung der Unternehmen, Risiken von Entwaldung und Gesetzesverstößen in ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren.
Sorgfaltspflicht-System / Due Diligence System	Interne Prozesse und Dokumentation, mit denen Unternehmen die EUDR-Anforderungen erfüllen und nachweisen.
Sorgfaltsprüfung	Systematischer Prozess, bei dem der Marktteilnehmer relevante Rohstoffe/Erzeugnisse identifizieren und entsprechende Informationen sammeln muss. Ziel ist eine Bewertung, ob die Anforderungen der EUDR bei der Erzeugung betreffender Produkte eingehalten wurden und Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt werden müssen.
Stammdaten	Informationen zu einem Produkt, die in Handel und Logistik zur Identifizierung und Verwaltung verwendet werden, z. B. Bezeichnung, GTIN, Maße oder Marketinginformationen
Stichtag / Cut-off Date	31. Dezember 2020 – Datum, nach dem keine Entwaldung oder Waldschädigung auf dem für die Produktion relevanter Rohstoffe genutzten Land stattgefunden haben darf.
TRACES (Trade Control and Expert System)	Elektronische Plattform der EU zur Verwaltung und Nachverfolgung von Gesundheits- und Pflanzengesundheitsbescheinigungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Pflanzen, um die Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der EU-Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. Die EUDR-Plattform ist Teil von TRACES und dient der Verwaltung und Nachverfolgung von Sorgfaltserklärungen über ihren gesamten Lebenszyklus.
Transportunternehmer / Logistikdienstleister	Unternehmen, die EUDR-relevante Waren transportieren oder lagern.
Umweltzertifizierungen	Nachweise für die Einhaltung ökologischer Standards – können zur Risikominderung genutzt werden.
Ursprungsland	Land, aus dem Rohstoffe und/oder Erzeugnisse stammen – muss für die EUDR dokumentiert werden. Nicht immer gleichbedeutend mit Herkunftsland – das Land, aus dem eine Ware bezogen wird.

Ursprungswaren	Waren, die vollständig in ihrem Ursprungsland gewonnen oder hergestellt worden sind.
Vereinfachte Erklärung (SD / Simplified Declaration)	Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, also Landwirte, haben vereinfachte Pflichten. Sie müssen nur eine einmalige vereinfachte Erklärung über das EU-Informationssystem übermitteln.
Verfügbarmachen	Jede Lieferung eines relevanten Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt.
Verifikationsnummer / Verifizierungsnummer / Verifikationstoken / Prüfnummer (Security Token)	Nummer zur Verifizierung von Sorgfaltspflichterklärungen.
Vernachlässigbares Risiko	Liegt laut EUDR vor, wenn nach einer vollständigen Prüfung aller produktspezifischen und allgemeinen Informationen – und gegebenenfalls nach Ergreifen geeigneter Minderungsmaßnahmen – keinerlei Anhaltspunkte (kein Anlass zur Besorgnis) bestehen, dass die betreffenden Waren nicht den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) EUDR entsprechen, also „entwaldungsfrei“ und legal hergestellt sind.
Verpackungsmaterial	Materialien, die zur Verpackung von Produkten dienen – je nach Funktion unterschiedlich EUDR-relevant.
Wald	Fläche von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können (ausgenommen sind Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden)
Walddegradation	Verschlechterung der Qualität von Waldflächen, z. B. durch Abholzung oder intensive Nutzung – durch die EUDR verboten.
Waldschädigung	Grundlegende Veränderungen des bewaldeten Landes, entweder durch (a) die Umwandlung von Primärwäldern/natürlich regenerierten Wäldern in Plantagenwälder/andere bewaldete Flächen oder (b) durch die Umwandlung von Primärwäldern in gepflanzte Wälder.
Weltweite Entwaldung	Die überall auf der Welt stattfindende Entwaldung – sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche

	Nutzung, unabhängig davon, ob diese vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.
Wissenschaftlicher Name bei Holzprodukten	Exakte botanische Bezeichnung von Holzarten, zur eindeutigen Identifizierung im Rahmen der EUDR.
Zertifizierungssysteme / Zertifikate	Systeme, die Nachhaltigkeit und Entwaldungsfreiheit von Produkten bescheinigen – können als Nachweis im Rahmen der Sorgfaltspflicht dienen.
Zolltarifnummer / Importklassifikation	Nationale Warennummer zur Einreihung von Produkten im Zolltarif, oft identisch mit dem HS-Code.
Zusammengesetzte Erzeugnisse	Jedes Produkt, das mindestens einen der in Anhang I der EUDR genannten relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse zum Bestandteil hat und daneben weitere EUDR-betroffene Materialien enthält. z. B. Schokoriegel, die neben Kakaopulver auch Kakaobutter und Palmöl enthalten, Möbelstücke aus Holz mit Leder-Komponenten, Papierprodukte, die sowohl Papierfasern als auch Holzschliff enthalten.
Zutatenliste / Non-Food-Inhaltsstoff-Liste	Auflistung aller Bestandteile eines Produkts, insbesondere bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln.

Weiterführende Glossare und Quellen zu Kapitel 5.1

9. Implementation of the EU Deforestation Regulation (Europäische Kommission)
https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en
10. Holz-Lexikon (Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V.)
<https://holzvomfach.de/fachwissen-holz/glossar/>
11. EU-Entwaldungsverordnung (Industrie- und Handelskammer für die Pfalz)
<https://www.ihk.de/pfalz/innovation-umwelt-und-existenzgruendung/energie-und-umwelt/umweltschutz/natur-und-bodenschutz/eu-entwaldungsverordnung-6107168>
12. Glossar (Integrity Next GmbH)
<https://www.integritynext.com/de/ressourcen/glossar>
13. 28 EUDR Definitions You Need to Know (LiveEO)
<https://www.live-eo.com/article/eudr-definitions>

14. Das Glossar für Nachhaltigkeit (Tanso Technologies GmbH)
<https://www.tanso.de/glossary>
15. Glossar für nachhaltiges Wirtschaften (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/glossar-nachhaltiges-wirtschaften-e>

5.2 Links auf relevante externe Informationen zur EUDR

Informationen der Europäischen Union

16. Regulation on Deforestation-free Products (European Commission)
https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en
17. Leitlinien zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse ,)[EUR-Lex - 52025XC04524 - EN - EUR-Lex](#)
18. Frequently Asked Questions - Deforestation Regulation (European Commission)
https://environment.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-deforestation-regulation_en

EU-Informationssystem (TRACES)

1. (Englischsprachiges Webinar mit deutschen Untertiteln) (European Commission)
<https://webcast.ec.europa.eu/creating-an-electronic-due-diligence-statement-de>
2. The Information System of the Deforestation Regulation incl. Training videos (European Commission)
https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en
3. TRACES: Offizielle Website zum Login <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt>
4. TRACES ACCEPTANCE-Umgebung: Testsystem
<https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>
5. TRACES LIVE-Umgebung: Produktivsystem
<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>

Materialien diverser offizieller Stellen

1. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Tools für Unternehmen (Bergische IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid)
<https://www.ihk.de/bergische/innovation-und-umwelt/energie/erneuerbare-energien-energieeffizienz/eu-entwaldungs-verordnung-eudr-tools-fuer-unternehmen-6186942>
2. Entwaldungsfreie Produkte (Deutsche Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Lieferketten_node.html

3. Arbeitsgruppe zur EUDR (ECR Austria)
<https://ecr-austria.at/category/arbeitsgruppen/eudr/>
4. Forest Monitoring, Land Use & Deforestation Trends (Global Forest Watch)
<https://www.globalforestwatch.org/>
5. Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) umsetzen (GSI Austria)
<https://www.gsi.at/gsiinfo/eudr-der-praxis-die-guideline>
6. EUDR – Entwaldungsfreie Produkte (Österreichisches Bundesamt für Wald)
<https://www.bundesamt-wald.at/holzhandel/eudr.html>
7. Neue Vorschriften für entwaldungsfreie Lieferketten (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten>

5.3 Q&A aus der Branche

Im Zuge der ECR-Arbeitsgruppe sind zahlreiche Praxisfragen aufgetaucht, die im Folgenden beantwortet werden.

5.3.1 Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung

Was genau wird die zuständige Behörde ab 30.12.2026 prüfen?

s. Kapitel 2.7

Wo finde ich Informationen zum EU-Informationssystem TRACES?

Zum Beispiel online auf der Website der Europäischen Kommission:
[The Information System of the Deforestation Regulation](#)

Zur Definition von KMU verweist die EUDR auf Art. 3 der RL 2013/34/EU.

Sind die dort genannten Kriterien auf Einzelgesellschafts- oder Gruppenebene maßgeblich?

Gilt z. B. eine Gesellschaft, die für sich genommen die Kriterien eines KMU erfüllt, auch dann als KMU, wenn sie zu einer Unternehmensgruppe gehört, die aufgrund ihrer Größe nicht als KMU gilt?

Die Einstufung als KMU erfolgt nach der EU-Richtlinie 2013/34/EU auf Gruppenebene, nicht nur auf Ebene der Einzelgesellschaft;

Maßgeblich ist, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder zu einem größeren Konzern gehört. D. h. wenn die Vorgaben erfüllt sind, gilt, selbst wenn eine Gesellschaft für sich allein ein KMU wäre, wird sie nicht als KMU gewertet, wenn die Muttergesellschaft oder Gesamtgruppe größer ist. (s. Kapitel 2.5)

Rechtsquelle: [Artikel 3 Abs. 7 Richtlinie 2013/34/EU](#)

Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern:

Welche Maßnahmen können Lebensmittelhändler ergreifen, wenn sie aus Ländern beziehen, die die Weitergabe von Geolokalisierungsdaten oder die Transparenz in der Lieferkette gesetzlich einschränken?

Die EU-Entwaldungsverordnung sieht keine Ausnahmen von der Angabe der Geodaten vor. Die Geodaten (mindestens Polygone oder Punkte der Erzeugungsflächen) sind ein Pflichtbestandteil der Due-Diligence-Erklärung (DDS) nach Art. 9 Abs. 1 lit. d) EUDR.

Geodaten sind somit kein freiwilliges Extra, sondern gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit.

Wir wissen, dass der Erstinverkehrbringer Geodaten nach Art. 9 (1) lit. d) sammeln und aufbewahren muss. Würde es reichen, dass die Daten vom Lieferanten aufbewahrt und im Fall einer Prüfung zur Verfügung gestellt werden?

Nein, dies reicht nicht aus, denn die Verpflichtung zur Sammlung und Aufbewahrung der Geodaten liegt ausdrücklich beim Erstinverkehrbringer (Art. 9 (1) lit. d EUDR).

Es ist daher nicht ausreichend, wenn der Lieferant die Geodaten theoretisch auf Nachfrage bereitstellen könnte, denn der Erstinverkehrbringer muss sie auf Anfrage direkt selbst vorlegen können (Art. 9 (2) EUDR).

Als Erstinverkehrbringer: werden wir selbst bei jeder Lieferung Geodaten an unsere Kunden weitergeben müssen?

Nein, die EU-Entwaldungsverordnung enthält keine konkrete Vorschrift zur Weitergabe der Geodaten. Es reicht aus, wenn die Referenznummer einer gültigen Sorgfaltserklärung mitgegeben wird, in der diese Informationen enthalten sind. (Siehe dazu auch FAQ 3.6. *„Vorgelagerte Marktteilnehmer können entscheiden, ob die Geolokalisierungs- oder Postanschriften-Informationen in ihren Sorgfaltserklärungen oder vereinfachten Erklärungen, die über das Informationssystem übermittelt werden, für nachgelagerte Nicht-KMU Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler, die im Besitz der entsprechenden Referenznummern oder Identifikationsnummern und der entsprechenden Prüfnummern sind, zugänglich und sichtbar sein werden.“*).

Unterliegt der Verkauf von EUDR-Waren an eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft eines in der EU ansässigen Unternehmens der EUDR, z. B. ein französisches Logistikunternehmen, das Holzpaletten an seine deutsche Tochtergesellschaft verkauft?

Grundsätzlich unterliegt auch der Verkauf von EUDR-Waren an eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft der EUDR – aber nur dann, wenn es sich um ein „Inverkehrbringen“ im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung handelt. Holzpaletten sind ausgenommen, wenn es sich dabei um Verpackung/Warenträger handelt. (s. Kapitel 2.2.1)

„Konzernprivileg“:

Gibt es Ausnahmen zur Erstellung einer neuen Sorgfaltspflichtenerklärung bei Lieferungen innerhalb eines Konzerns/einer Gruppe, z. B. zwischen Tochterunternehmen? Reicht es aus, einmalig ein DDS zu erstellen und die Information dazu zentral vorzuhalten?

Die EUDR kennt kein ausdrückliches Konzernprivileg. Eine Sorgfaltserklärung muss aber nur der Erstinverkehrbringer erstellen, die Referenznummer gibt er dann an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler weiter, das z. B. ein Tochterunternehmen sein kann.

Das bedeutet: Auch Lieferungen innerhalb eines Konzerns (z. B. zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder zwischen Schwesterunternehmen) unterliegen grundsätzlich denselben Sorgfaltspflichten (Due Diligence) wie externe Lieferbeziehungen. Aber nach den Änderungen der EUDR-Verordnung im Dezember 2025 muss nur mehr der Erstinverkehrbringer eine Sorgfaltserklärung abgeben und die Referenznummer an den ersten nachgelagerten Unternehmen (unter Umständen Tochtergesellschaft) weitergeben. Ist die Konzernmutter bereits der erste nachgelagerte oder überhaupt ein weiterer nachgelagerter Unternehmer besteht keine weitere Pflicht zur Weitergabe der Referenznummer wohl aber die Pflicht zum Sammeln von Informationen zu Lieferanten und Kunden.

Unterliegt die Vermietung von EUDR-Waren den EUDR-Verpflichtungen, z. B. die Vermietung von Holzpaletten aus dem Vereinigten Königreich durch ein in der EU ansässiges Unternehmen?

Auch die Vermietung von EUDR-pflichtigen Waren kann grundsätzlich unter die Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Denn: „Inverkehrbringen“ bezeichnet jede erstmalige Bereitstellung eines relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich. das kann auch ein Vermieten sein. Es kommt nicht darauf an, ob das Produkt verkauft wird, sondern ob es in den wirtschaftlichen Verkehr gelangt.

Allerdings ist die Beurteilung, ob eine vermietete Sache unter die EUDR fällt, immer eine Einzelfallbetrachtung: Miete kann EUDR-Pflichten auslösen, wenn das vermietete Objekt ein eigenständiges im Anhang I gelistetes Erzeugnis ist. Die [Leitlinien](#) nennt keine Mietpaletten-Beispiele, sie beschreibt aber in Kapitel 7a eine allgemeine Ausnahmeregel für Verpackungsmaterialien (HS 4819/4415). Demnach sind reine Verpackungs- und Transporthilfsmittel nicht EUDR-pflichtig, wenn sie ausschließlich dazu eingesetzt werden, ein anderswo gelistetes Produkt zu stützen, zu schützen oder zu transportieren. ABER: Eine Einzelfallprüfung ist zwingend.

Bestehen für den Transportunternehmer oder Logistikdienstleister, der EUDR-Waren innerhalb der EU transportiert, lagert oder weiterleitet, irgendwelche Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten?

Gibt es beispielsweise Konsequenzen für den Logistikdienstleister, wenn er EUDR-Waren ohne DDS zum Transport, zur Lagerung oder zur Weiterleitung innerhalb der EU annimmt?

Für einen Transportunternehmer und Logistikdienstleister (also ein reiner Transporteur, Lagerhalter oder Spediteur, der die Waren nicht kauft, verkauft oder importiert, sondern nur physisch bewegt) bestehen unter der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) nicht dieselben direkten Sorgfaltspflichten wie für Händler und Importeure, aber es können dennoch indirekte Verpflichtungen und Risiken bestehen, z. B. Kooperations- und Dokumentationspflichten. Strafen könnten sich aus nationalen Regelungen oder vertraglichen Pflichten ergeben.

„Mangelnde Klarheit über Strafen und Sanktionen“:

Welche konkreten Strafen drohen bei Verstößen gegen die EUDR, und wie können Einzelhändler sicherstellen, dass ihre Lieferketten rechtlich abgesichert sind, insbesondere wenn die Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen von Drittanbietern abhängig ist?

Unklarheit: Während die Leitlinien allgemeine Hinweise auf Sanktionen geben, bleiben die genauen Kriterien, nach denen Strafen verhängt werden, und wie sich Einzelhändler schützen können, unklar, da es in Österreich noch kein nationales Durchführungsgesetz gibt. Sicher ist aber, dass das grundsätzliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen wird.

Rohstofflieferung vor 30.12.2026;

Herstellungsdatum des Erzeugnisses oder Auslieferung nach 30.12.2026:

Müssen wir eine Sorgfaltserklärung abgeben? Wir haben für die Rohstoffe keine Referenznummern unseres Vorlieferanten erhalten (weil vor dem 30.12.2026 geliefert) und schon gar keine Geodaten. Wie können wir eine Sorgfaltserklärung erstellen?

Die Antwort auf die Frage hängt entscheidend vom Stichtag 30. Dezember 2026 und davon ab, wann das betreffende Produkt „in Verkehr gebracht“ oder „exportiert“ wird – gemäß der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, Verordnung (EU) 2023/1115):

Rohstoffe und Erzeugnisse, die vor dem 30.12.2026 in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert wurden, unterliegen nicht der EUDR. Rohstoffe oder Produkte, die nach dem 30.12.2026 erstmals in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert werden, unterliegen der EUDR – unabhängig vom Importdatum der Rohstoffe. Es muss in diesem Fall dokumentiert werden, dass das Erzeugnis bereits auf dem Markt war (Zollanmeldung bei Importware, Rechnungen, Transportpapiere, etc)

Problem: Keine Referenznummern oder Geodaten vorhanden?

Das ist ein häufiges Problem, wenn Rohstoffe vor dem EUDR-Stichtag bezogen wurden. Dazu wird es für den Fall des Re-Import oder Export eine „Conventional DDS reference number“ geben, die für die Zollerklärung verwendet werden kann. Siehe dazu auch Schreiben der EU-Kommission [Circabc](#) („Information on the conventional number“)

Ist die Weitergabe von Referenznummern bzw. Identifikationsnummern eine „Bringschuld“ der Erst-Inverkehrbringer (vorgelagerte Marktteilnehmer) oder (auch) eine „Holschuld“ der ersten nachgelagerten Marktteilnehmer bzw. Händler?

Davon abgeleitet: Müssen erste nachgelagerte Marktteilnehmer bzw. Händler wissen, in welcher Position/Rolle der EUDR-Lieferkette sich Ihre Lieferanten befinden, um daraus abzuleiten, ob, von wem und wofür Sie von Referenznummern erhalten müssen?

In der Verordnung ist nur die Weitergabe an den ersten Downstream Operator normiert. Die Weitergabe der Referenznummer an den ersten nachgelagerten Akteur wird als passive Verpflichtung klargestellt: aus Sicht der nachgelagerten Akteure besteht keine Pflicht, aktiv „hinterherzulaufen“ – aber Erhalt der Nummer ist Indiz, dass Upstream ein relevanter Erstakteur agiert. (Siehe FAQ 3.5)

Wenn Ware aus der einem Nicht-EU-Land „frei Haus“ (DDP) geliefert und durch den Lieferanten verzollt wird, wer ist der Inverkehrbringer und muss die DDS erstellen: der Exporteur, der frei Haus liefert, oder der Importeur in der EU?

Wenn der im Drittland niedergelassene Lieferant die Ware selbst einführt und in den zollrechtlich freien Verkehr überlässt, ist er als außerhalb der EU niedergelassener Marktteilnehmer zur Durchführung der Sorgfaltspflicht und zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung verpflichtet. Voraussetzung für den Zugang zum EU-Informationssystem ist eine gültige EORI-Nummer, die von einem EU-Mitgliedstaat oder im Hinblick auf Nordirland (XI) vergeben wurde.

Nach Art. 7 EUDR gilt zusätzlich die erste in der EU niedergelassene Person, die das relevante Erzeugnis anschließend auf dem Unionsmarkt bereitstellt oder ausführt, als Marktteilnehmer und muss die vollständigen Sorgfaltspflichten erfüllen und eine Sorgfaltserklärung abgeben. In diesem Fall bestehen somit zwei Marktteilnehmer in der Lieferkette. (siehe FAQ 3.7).

Erzeugung von Referenznummern unserer Vorlieferanten:

Einige unserer Lieferanten gehen davon aus, dass sie beispielsweise Kakaobohnen in Afrika einsammeln und mit einer riesigen Ladung nach Europa bringen. Die verschiedenen Geodaten der Plantagen werden beim Import in die EU eingemeldet (und die Sorgfaltserklärungen abgegeben) und die gesamten vermischten Kakaobohnen bekommen eine einzige Referenznummer zugewiesen. Dadurch kann der Rohstoffhändler sehr lange Zeit ausliefern und die Lieferungen haben über Monate hinweg die gleichen Referenznummer.

Ist dieses Konzept, das Vermischen der Rohstoffe und Erzeugung nur einer Referenznummer, zulässig und so vorgesehen?

Bei Mischungen muss die Rückverfolgbarkeit aller möglichen Ursprünge gewährleistet sein. Die Herkunftsangaben müssen daher sämtliche Produktionsorte umfassen, die potenziell in der EU-Lieferung enthalten sein könnten.

(Siehe FAQ 1.17)

Das Unternehmen X verarbeitet relevanten Rohstoff z. B. Kakaomasse zu Schokolade, die exportiert werden soll. Das Unternehmen ist nicht erster nachgelagerter Marktteilnehmer / Händler und hat daher keine Referenznummern oder weitere Informationen wie Geodaten zum Ursprung. Wie ist beim Export vorzugehen?

Da die Verordnung nach den letzten Vereinfachungen keine Verpflichtung zur Weitergabe der Referenznummern entlang der Lieferkette vorsieht, kann das Unternehmen bei der Zollanmeldung auch keine Referenznummer angeben. In diesem Fall wird eine "Conventional Reference Number" verwendet werden, (Art. 26 Abs. 4 EUDR)

Wer stellt ein DDS für ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen aus, das EUDR-bezogene Waren in die EU versendet, zum Zeitpunkt der Einfuhr aber keinen in der EU ansässigen Käufer hat? (z. B. sie beabsichtigen, sie nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu lagern)

Bringt ein außerhalb der EU niedergelassenes Unternehmen ein relevantes Erzeugnis auf dem Unionsmarkt in Verkehr, muss es die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Zollanmeldung eine Sorgfaltserklärung abgeben. Dafür benötigt es eine gültige EORI-Nummer eines EU-Mitgliedstaats oder im Hinblick auf Nordirland (XI).

Stellt später erstmals eine in der EU niedergelassene Person dieses relevante Erzeugnis auf dem Unionsmarkt bereit oder führt es aus, gilt sie nach Art. 7 EUDR zusätzlich als Marktteilnehmer und muss ebenfalls die vollständigen Sorgfaltspflichten erfüllen und eine Sorgfaltserklärung abgeben. Eine bloße Lagerung ohne Bereitstellung oder Ausfuhr löst diese zusätzliche Verpflichtung nicht aus (siehe FAQ 3.7).

Grundsätzlich sind Holzpaletten ausgenommen, es sei denn, man handelt mit ihnen. Bestimmte Kunden werden von uns beliefert und übernehmen die Holzpalette, d.h. wir verkaufen die Holzpalette an den Kunden.

Treffen uns für jene Holzpaletten die Pflichten aus der EUDR?

Verpackungsmaterialien fallen in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung, wenn sie als eigenständige Erzeugnisse statt als Verpackungsmittel für andere Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. In einem solchen Fall sind die Sorgfaltspflichten der EUDR zu erfüllen.

Verpackungsmaterialien, die jedoch ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, sind kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung. Demnach sind für Verpackungsmaterialien, die ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, keine Sorgfaltspflichten zu erfüllen (FAQ V.5 2.5 updated).

Holzpaletten, die von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden, um für den Transport wiederverwendet zu werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung. Werden Holzpaletten jedoch als eigenständiges Erzeugnis in der EU erstmalig in Verkehr gebracht, unterliegen sie der EU-Entwaldungsverordnung. (FAQ V.5 2.6 updated und Kapitel 2.2.1)

Wie identifizieren Unternehmen EUDR aus Sicht der Artikeldammdaten relevante Artikel, die einen sog. „ex“-HS-Code haben?

s. Kapitel 2.2.1

Was genau fällt unter „Anhang I“?

Wie verhält es sich bei Produkten, die zwar EUDR-relevante Rohstoffe beinhalten, aber nicht im Anhang I zu finden sind z. B. bei (1) Tiefkühl-Schokoladentorte / Nougatfülle für Convenience-Produkte (2) Kaffee-Speiseeis 1 Literbox / Kaffeepulver / Schnitten mit Kaffeegeschmack (3) fertig verpacktes Dry-Aged-Beef (Veredelung Rohware in Räucherammern, danach Lieferung an den Einzelhandel) (4) Sojamilch / Sojamehlprodukte

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 ist entscheidend, denn er listet alle relevanten Erzeugnisse, für die eine Sorgfaltspflicht (DDS) gilt. Die darin genannten Waren und HS-/CN-Codes bilden die Basis dafür, ob ein Produkt der EUDR unterliegt oder nicht. Nur explizit im Anhang I genannte Erzeugnisse sind sogenannte relevante Erzeugnisse im Sinne der EUDR.

Anhang I enthält: eine Liste von Rohstoffen (z. B. Holz, Soja, Rind, Palmöl, Kakao, Kaffee, Kautschuk), die dazugehörigen Verarbeitungsprodukte, jeweils mit kombiniertem HS-Code / CN-Code (Zollcodes), sowie die Ausnahmen (s. Kapitel 2.2.1)

Wir verarbeiten Siloware und unsere Prozesse sind nicht auf die Abbildung von einzelnen Inputchargen ausgelegt. Wie verfahren wir hinsichtlich der Geodaten?

Bei Massengütern, wie beispielsweise Soja oder Palmöl, müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Grundstücke im Zusammenhang mit einer Sendung angegeben werden und dass die Rohstoffe in keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen vermischt werden, deren Ursprung unbekannt ist oder die aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag am 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden. (FAQ V.5 1.3 updated).

Bei der Lieferung mehrerer Produktchargen über maximal ein Jahr können mehrere Chargen/Lieferungen in einer Sorgfaltserklärung zeitlich und räumlich zusammengefasst werden, sofern alle Geolokalisierungsangaben vollständig vorliegen und auf ihre EUDR-Konformität hin überprüft wurden (FAQ V.5 5.19 updated)

Risikoanalyse: Welche Rolle spielen Zertifikate? Und wie prüfe ich die Echtheit von Zertifikaten bei außereuropäischen Lieferanten?

Gemäß Artikel 10 der EUDR sind Zertifikate und Drittsysteme „nur ein Faktor unter mehreren“ zur Einschätzung des Risikos, aber nicht allein ausreichend. Zertifikate können somit in der Risikoanalyse im Rahmen der EUDR eine unterstützende Rolle spielen – aber sie ersetzen nicht die Sorgfaltspflicht.

Es gibt mehrere Stellen, die Zertifikate prüfen, dann Online-Datenbanken oder Rückfragen beim Auditor. (s. Kapitel 3.3)

Die EU-Kommission hat informiert, dass sie bis Jahresende sog. „Repositorien“ veröffentlichen wird, die eine Orientierung zu Zertifikaten und auch zu den relevanten Rechtsvorschriften, die zu prüfen sind um die Legalität sicherzustellen.

5.3.2 EUDR-Implementierung

Als Erstinverkehrbringer: Lieferanten aus China, USA, auch teilweise aus Europa, werden die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen können. Was bedeutet das für die EUDR-Compliance?

Geodaten sind gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit. Die EUDR-VO hat Vorrang vor privatrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen (v. a. wenn Importeur/Inverkehrbringer gesetzlich haftet).

Wenn keine Kooperationsbereitschaft seitens des Lieferanten besteht, oder er die Geolokationsdaten nicht zur Verfügung stellt, aus welchen Gründen immer, dürfen die Erzeugnisse nicht auf den europäischen Markt gebracht werden. Art. 9 Abs. 1 lit. d schreibt vor, dass zu den Informationsanforderungen die Geolokalisierung aller Grundstücke gehört (FAQ V.5 1.31).

Wie kann ich meine Lieferanten bestmöglich involvieren und sicherstellen, dass mein Unternehmen sowohl die relevanten Informationen erhält und gleichzeitig der Mehraufwand für meine Lieferanten so gering wie möglich ist?

Im Grunde ist dies keine rechtliche Frage, und es gibt keine eindeutige Antwort da jede Situation anders zu bewerten ist. Dennoch ist das Einbinden der Lieferanten in die

Umsetzung der EUDR entscheidend, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Mögliche Lösungsansätze können sein:

1. Frühzeitige, gezielte Information,
2. Anforderungen klar standardisieren,
3. Bestehende Dokumente nutzen,
4. Einbindung technischer Tools und Schaffung von Beispielen,
5. Fristen und Prioritäten setzen,
6. Ausreichende und frühzeitige Kommunikation,
7. Nutzung von Branchenstandards

In unserer Branche besteht ein Digitalisierungsdefizit. Dies betrifft vor allem kleinere Lieferanten entlang der relevanten Lieferketten. Wie beschaffe ich die relevanten Informationen insbesondere zur Herkunft der Rohstoffe?

1. Sie können die Datenanforderung nur an Ihr Tier 1-Lieferanten (unmittelbare Lieferanten) weitergeben (so Sie Ihre Tier N-Lieferanten nicht kennen). Die Tier 1-Lieferanten müssen sich an Ihre Vorlieferanten wenden, um sich so zur Rohstoffherkunft vorzutasten. Das kann zeitlich ein aufwendiger Prozess sein. Sind Ihre Lieferanten (Tier 1) innerhalb der EU angesiedelt, müssen diese die entsprechenden Herkunftsnachweise bereits führen, da das Inverkehrbringen des Rohstoffes in der EU bereits erfolgte.
2. Softwaretools unterstützen beim Upload von Geodaten. Verwenden Sie eine solche Plattform, stellen Sie vorab sicher, dass ein einfaches Upload dieser Daten möglich ist, z. B. über eine mobile Version am Handy. Bei den Rohstofflieferanten kann es sich um sehr kleinteilige Familienunternehmen handeln, die möglicherweise keinen anderen Zugang zur digitalen Welt haben.

Risikoanalyse: Wie überprüft man die in der EUDR benannten Risikodimensionen, die über das Thema Entwaldung hinausgehen?

Es können diese Risikodimensionen geprüft werden, indem entsprechende Fragebögen (z. B. das standardisierte GSI-Fragebogenmodell) an die Lieferanten gesendet und Zertifikate oder Nachweise eingefordert werden.

Je nachdem, wie risikoaffin das Unternehmen ist, werden die Bewertung selbst vorgenommen oder externer Support eingeholt. Grundsätzlich empfiehlt es sich hier, Softwareunterstützung einzuholen, dort werden diese zusätzlichen Risikodimensionen (z. B. Rechte indigener Völker) über entsprechend öffentlich verfügbare Indizes (z. B. Transparency International) abgefragt und eine erste Risikoeinschätzung Ihrer Lieferanten vorgenommen.

Ein Lieferant weigert sich, Geodaten zu teilen, mit den Argumenten (1) alle gesetzlichen Bestimmungen würden eingehalten (2) die Geodaten würden im Falle einer behördlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt (3) insbesondere bei RSPO zertifizierten Rohstoffen seien die Sorgfaltspflichten mehrfach abgesichert.

Dennoch will man den Beweis für entwaldungsfreie Rohstoffe (Geodaten) nicht erbringen, unter Verweis auf Geheimhaltungsvereinbarungen

Geodaten sind kein freiwilliges Extra, sondern gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit. Die EU-VO hat Vorrang vor privatrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen, v. a., wenn der Importeur/Inverkehrbringer gesetzlich haftet. Das Angebot, die Geodaten den Behörden zur Verfügung zu stellen, ist zu wenig: Der Marktteilnehmer muss sie für DDS besitzen.

Wenn keine Kooperationsbereitschaft seitens des Lieferanten besteht: Fristsetzung, dann u. U. außerordentliche Vertragskündigung (+ Schadenersatz) und Lieferantenwechsel. Wichtig ist auch, die Verweigerung intern zu dokumentieren; bei Kontrollen schützt das zwar nicht vor Sanktionen, hilft aber, das Bemühen nachzuweisen.

Wann/wie viel vorab müssen Lieferanten alle EUDR-relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen?

Die EUDR gibt keine konkrete Tageszahl oder Frist vor, wie viele Tage im Voraus Lieferanten die erforderlichen EUDR-Informationen bereitstellen müssen.

Aber: Die EUDR-relevanten Informationen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen eine vollständige Risikoanalyse durchführen, eine ggf. notwendige Risikominderung umsetzen und die Due-Diligence-Erklärung (DDS) rechtzeitig digital einreichen kann.

Ohne vorherige Informationen vom Lieferanten keine rechtzeitige DDS und somit kein rechtmäßiges Inverkehrbringen möglich (*Art. 4 Abs. 1 und Kapitel 3.4*)

Was passiert, wenn der Erstimporteur als Hauptverantwortlicher der Sorgfaltsverpflichtung (Geodaten, EU-Registrierungsnummer) ausfällt? Welche Konsequenzen hat dies für die restliche Lieferkette?

Das Erzeugnis kann nicht weiter in Verkehr gebracht werden. Kann theoretisch nicht ausfallen: Ohne Referenznummern-Angabe in der Zollerklärung wird die Ware vom Zoll nicht freigegeben.

Wie ist die Verpflichtung der nachgelagerten Teilnehmer zur Aufzeichnung der Abnehmer relevanter Erzeugnisse umzusetzen?

Artikel 5 Abs. 1-4 der EUDR in Verbindung mit den FAQ-Punkt 3.4 a+b verpflichtet die nachgelagerten Marktteilnehmer dazu, Aufzeichnungen über deren Abnehmer von EUDR relevanten Erzeugnissen zu führen.

Praktische Umsetzung in Branche:

- Entsprechende Absatzstatistik reicht aus
 - Erforderliche Kundeninformationen (Adresse, E-Mail etc) sind idR Teil der bestehenden Kundenstammdaten
 - Keine Verknüpfung mit / Nachverfolgung einzelner Chargen erforderlich
 - GS1 Sync enthält Attribut „EUDR relevant“
-
- Relevante Erzeugnisse sollten über ihren HS-Code identifiziert werden → saubere Pflege in den Stammdaten wird noch wichtiger

5.3.3 Stammdaten für EUDR

Welche Stammdaten werden zur Erfüllung der EUDR benötigt und sind diese in den Stammdaten vorhanden oder müssen sie ergänzt werden? (Mapping von EUDR-Attributen auf GS1 Sync Attribute)

s. Kapitel 3.1

Kann es eine gemeinsame Vorgehensweise der Industrie bei der Erfassung der HS-Codes geben?

Das ist rechtlich geregelt und muss auf Basis von Vorgaben der Zollbehörde (österreichischer Gebrauchsolltarif) erfolgen. Spezialwissen jedenfalls erforderlich.

Wie kann man sicherstellen, dass immer die aktuellen HS-Codes von den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden? Wie kann man sicherstellen, dass bei älteren Produkten die aktuellen HS-Codes in GS1 Sync abgebildet werden?

Änderungen in den ersten 4-6 Stellen der HS-Codes sind unseres Wissensstands nach äußerst selten. Diese würden eine globale Übereinkunft benötigen (bei der WCO). Die EU veröffentlicht an jedem 31. Oktober zollrechtliche Änderungen. Das müsste jeweils analysiert werden.

Wie sind die HS-Codes mit den Artikeln/Chargen verknüpft?

Jedem Artikel muss ein HS-Code zugewiesen sein. Der HS-Code muss dann in den WWS hinterlegt werden. Eine Verknüpfung zu Chargen über GTIN und Lieferschein/SSCC/Lagerplatz ist möglich.

Gibt es ein Kennzeichen, ob eine GTIN (Produkt) der EUDR unterliegt?

Das Attribut „Rechtliche Produktkategorie [M250]“ ist am AT-Zielmarkt bereits vorhanden. Mit dem Release 11/2024 wird der Codewert „DEFORESTATION_REGULATION“ erweitert.

Ist der HS-Code am AT-Zielmarkt verfügbar?

Das Attribut „Importklassifikation [M229] ist am AT-Zielmarkt bereits vorhanden. Der HS-Code sind die ersten 4 oder 6 Stellen der Intrastat- bzw. Zolltarifnummer.

Ist das Anführen der lateinischen Baumarten in GSI-Sync geplant?

Das GDSN-Zielmarktprofil für Österreich wurde um drei Attribute zur Abbildung von Holzprodukten erweitert. (s. Kapitel 3.1)

Wie wurden die Stammdatenattribute seitens GSI an die EUDR angepasst bzw. um welche Attribute wurde GSI Sync erweitert?

Das GDSN-Zielmarktprofil für Österreich wurde erweitert. (s. Kapitel 3.1)

5.3.4 Prozess und Datenaustausch**Wie sieht die Referenznummer und die SD-Identifikationsnummer aus: numerisch, alphanumerisch, Länge?**

Die Referenznummer (DDR) ist im System TRACES alphanumerisch und auf 14 Stellen begrenzt definiert.

Die SD-Identifikationsnummer ist ebenfalls alphanumerisch mit 14 Stellen definiert und weist an der ersten Stelle den Prefix „S“ auf.

Müssen die Erstinverkehrbringer EUDR relevante Informationen gemäß Art. 4 Abs. 7 stets unaufgefordert an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler übermitteln, oder nur auf Anfrage? Wie soll die Übermittlung dieser Informationen technisch umgesetzt werden?

Laut Art. 4 Abs. 7 EUDR müssen Erstinverkehrbringer den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler die Referenznummern der Due-Diligence-Erklärungen (DDS), mit denen sie die Produkte in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben übermitteln.

Diese Übermittlungspflicht besteht generell, nicht nur auf Anfrage, d. h. die Informationen müssen proaktiv weitergegeben werden. Zur technischen Umsetzung siehe Kapitel 3.4.

Soll die Referenznummer per EDI-Verfahren übermittelt werden (DESADV, ORDRSP oder neue Nachricht)? Ist es zu spät, diese Information in der DESADV zu erhalten und beim Wareneingang zu prüfen?

Die Weitergabe der DDS-Referenznummer durch den Erstinverkehrbringer an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler muss vor dem Inverkehrbringen des Produkts sichergestellt sein. Wird die DDS mittels DESADV übermittelt, muss diese spätestens am Kalendertag des Lieferdatums gesendet werden

Muss die Referenznummer in allen EDI-Nachrichten, z. B. PRICAT, ORDERS, DESADV, übertragen werden?

Die Übermittlung mittels EDI-Nachrichten ist nur mit der DESADV vorgesehen.

Wird eine eigene EDI-Nachricht für die Weitergabe der Referenznummer definiert?

Nein.

In welcher Form können die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden (Bestellbestätigungen, Lieferscheinen, E-Mail, anders)?

Mittels DESADV oder den EUDR-Portalen, bzw. IT-Compliance-Systeme/EUDR Lieferantenportale der Händler.

Ist geplant, das Feld Referenznummer (des DDS) in die DESADV aufzunehmen?

Ja, die DESADV wurde entsprechend erweitert.

Ist neben der Übermittlung der DDS-Referenznummer auch die Übermittlung der Verifikationsnummer nötig?

Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler muss die an ihm übermittelte DDS-Referenznummer nicht mittels der Verifikationsnummer prüfen: *“Es besteht auch keine rechtliche Verpflichtung im Rahmen der EUDR, Prüfnummern nachgelagert weiterzugeben.”* (FAG 3.6.1. letzter Absatz)

Er muss zusätzlich zur Referenznummer weitere Informationen sammeln. Die Informationen umfassen den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, sofern verfügbar, eine Internetadresse. Siehe dazu FAQ 3.4.

Daher ist aus Sicht der ECR-Empfehlung keine Übermittlung der Verifikationsnummer im laufenden Datenaustausch (DESADV oder Portale) vorgesehen.

Allerdings könnte im Fall von begründeten Bedenken bei der Prüfung, ob ein Nicht-KMU-Lieferant seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat, die Verifikationsnummer vom direkten Lieferanten erfragt werden.

Haben nachgelagerte Marktteilnehmer keine Möglichkeit mehr, Referenznummern zu einer neuen zusammenzufassen? Das kann v.a. bei Displays, Mischkartons mit unterschiedlichen EUDR relevanten Erzeugnissen vorteilhaft sein.

Eine Bündelung von DDS bzw. Referenznummern ist nur für den Erstinverkehrbringer für bestimmte Fälle vorgesehen. Nachgelagerte Marktteilnehmer müssen keine Referenznummern mehr weitergeben, diese daher auch nicht bündeln.

Details siehe:

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1565 der Kommission vom 13. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 in Bezug auf die Übermittlung von Sorgfaltserklärungen, vereinfachte Erklärungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, Artikel 8a: Zusammenfassung von Sorgfaltserklärungen und vereinfachten Erklärungen innerhalb des Informationssystems

Re-Import-Szenario: wie wird Referenznummer für Re-Import entlang der Lieferkette weitergegeben?

Re-Importe / Wiedereinführen sind eine nachgelagerte Tätigkeit, d.h. es entsteht keine neue Sorgfaltspflicht unter Verwendung standardisierter Referenznummer /Siehe FAQ 5.4.)

Export: Art 26 Abs 4 - keine Verpflichtung Referenznummer bei Export vorzulegen; Taric exemption system ("If no reference number(s) were provided, the re-importer can make use of a conventional reference number, which will be communicated by the Commission for use in the customs declaration submitted for re-import.")

Risikoanalyse:

Die für die EUDR relevanten Satellitendaten sind frei zugänglich. Aber wie arbeite ich damit?

Laut EUDR muss ein Marktteilnehmer im Rahmen der Risikoanalyse (Art.10) nachweisen, dass seine Rohstoffe nicht von entwaldeten Flächen stammen. Dazu gehören auch Satellitenbilder und Entwaldungskarten, die man kostenlos nutzen kann.

Global Forest Watch (GFW) enthält ein Tutorial unter https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en

Mögliche Anleitung:

1. Präzise Geodaten der Produktionsparzellen erfassen, z. B. durch Sammeln der genauen geografische Koordinaten;
2. „Entwaldungsfrei“-Status mit Satellitendaten validieren, z.B. Nutzen von Satellitenbildern oder Daten von Drittanbietern, um zu überprüfen, ob nach dem Stichtagsdatum 31. Dezember 2020 innerhalb der angegebenen Parzellengrenzen Entwaldung stattgefunden hat;
3. Risikobewertung durchführen und Prozess dokumentieren

Soll das bestehende GS1 Transportetikett um die Referenznummer auf die Sorgfaltserklärung erweitert werden? Soll die Referenznummer am GS1 Transportetikett aufscheinen?

Die Übermittlung der Referenz- bzw. Verifikationsnummer mittels GS1 Transportetikett ist in Österreich nicht vorgesehen.



GS1 Austria GmbH | ECR Austria
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
+43 (0)1 505 86 01
ecr@ecr-austria.at
www.ecr-austria.at